

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/931	Bausachen	MLW	11.	17/985	Gesundheitswesen	MWK
2.	17/969	Gesundheitswesen	SM	12.	17/382	Datenschutz und Informationsfreiheit	JuM
3.	17/874	Gesundheitswesen	SM	13.	17/1161	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
4.	17/1121	Bausachen	MLW	14.	17/1252	Umweltschutz	UM
5.	17/1130	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	15.	16/5546	Gesundheitswesen	SM
6.	17/1336	Tierschutz	MLR	16.	17/636	Verkehr	VM
7.	17/441	Ausländer- und Asylrecht	JuM	17.	17/1097	Schulwesen	KM
8.	17/709	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	18.	17/1165	Datenschutz und Informationsfreiheit	IM
9.	17/215	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	MLW	19.	17/1211	Abfallentsorgung	UM
10.	17/702	Jugendschutz	IM	20.	17/1149	Beamtenrecht	FM

1. Petition 17/931 betr. Bausache

Die Petenten begehren eine Baugenehmigung für die Aufstockung, Sanierung und Nutzungsänderung ihres Gebäudes im Außenbereich.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Grundstück der Petenten befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist mit einem Gebäude bebaut, welches ursprünglich als Gleichrichterwarte und seit 1981 als Tonstudio genutzt wird. Südlich in direkter Nähe zum Vorhabengrundstück verläuft eine Bahntrasse sowie eine Landesstraße. Ansonsten ist das Vorhabengrundstück überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie kleinen Wäldern umgeben. In unmittelbarer Nähe entsteht derzeit eine neue Landesstraße.

Mit Schreiben Ende August 2019 beantragten die Petenten die Erteilung einer Baugenehmigung für die Umnutzung des bestehenden Ausstellungsraums und des Büros im Obergeschoss in Wohnraum, die Aufstockung des Dachgeschosses um 1,50 Meter zur Nutzung als Wohnraum, den Anbau eines Fahrradabstellraums im Erdgeschoss, den Anbau eines Balkons im Obergeschoss sowie den Neubau einer Dachterrasse auf dem bestehenden Dach.

Mit Schreiben von Anfang März 2021 lehnte die untere Baurechtsbehörde die Erteilung einer Baugenehmigung ab. Sie begründete diese Entscheidung damit, dass das Vorhaben nicht als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt werden könne. Zudem würde das Vorhaben als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigen. Die geplante Aufstockung würde den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen, welcher für das Baugrundstück eine landwirtschaftliche Fläche festsetzt. Überdies sei das Vorhaben schädlichen Umwelteinwirkungen im Form von Lärm durch die angrenzende Landesstraße und durch die Eisenbahnstrecke ausgesetzt. Eine Genehmigung würde auch nicht nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 4 BauGB in Betracht kommen, da die geplante Umgestaltung nicht dem Erhalt des Gestaltwerts des vorhandenen Gebäudes dienen würde.

Mit Schreiben von Ende März 2021 legten die Petenten gegen die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde Widerspruch ein, welcher vom Regierungspräsidium mit Schreiben von Mitte November 2021 zurückgewiesen wurde. Gegen diese Entscheidung haben die Petenten keine Klage erhoben, sodass der Ablehnungsbescheid nunmehr bestandskräftig ist.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Entscheidung der Stadt als zuständiger Baurechtsbehörde, für das Vor-

haben keine Baugenehmigung zu erteilen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die neu hinzukommende Wohnnutzung, die Aufstockung des Dachgeschosses, die Anbringung eines Balkons sowie die Schaffung der Dachterrasse sind genehmigungspflichtige Vorhaben, die den bauplanungsrechtlichen Vorgaben der §§ 29 ff. BauGB entsprechen müssen.

Da sich das Grundstück im Außenbereich befindet, richtet sich die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Das geplante Vorhaben auf dem Grundstück kann nicht als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 BauGB zugelassen werden, da es keinem der aufgeführten privilegierten Vorhaben entspricht.

Es kann auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, da es öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt:

- Es widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der für das Grundstück eine landwirtschaftliche Fläche darstellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans geben die Planungsvorstellungen der Gemeinde bzw. hier des Nachbarschaftsverbands wieder. Der Nachbarschaftsverband bringt hierin zum einen zum Ausdruck, wie die bauliche Entwicklung zukünftig erfolgen soll und kann zugleich auch negativ feststellen, welche bauliche Nutzung nicht zulässig sein soll.
- Es ist schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 35 Absatz 3 Ziffer 3 BauGB in Form von Lärm durch die angrenzende Landesstraße und dem Eisenbahnbetrieb ausgesetzt (Lärmindex am Gebäude in Richtung der Bahngleise am Tag über 70 und nachts über 60 Dezibel [A]). Diese Lärmimmissionen übersteigen die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung und führen zu erheblichen Nachteilen und Belästigungen, die das übliche und zumutbare Maß für eine Wohnnutzung überschreiten. Anders als bei Gewerbelärm sind bei Verkehrslärm passive Lärmschutzmaßnahmen möglich, sodass gegebenenfalls durch passive Lärmschutzmaßnahmen die schalltechnischen Anforderungen erfüllt und die Beeinträchtigung dieses Belangs womöglich ausgeräumt werden könnte. Zumal das aktuell dort befindliche Tonstudio unter hohen Lärm- und Akustikstandards betrieben wird. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, weil das Vorhaben weitere öffentliche Belange beeinträchtigt.
- Es kann zu einer Entstehung, Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung nach § 35 Absatz 3 Ziffer 7 BauGB führen. Durch das Vorhaben würde der Außenbereich stärker als zuvor beansprucht werden. Nach der Rechtsprechung liegt bereits eine Verfestigung der Splittersiedlung vor, wenn eine Umwandlung in eine Wohnnutzung stattfinden soll, wie dies hier vorliegend unter anderem der Fall ist.

Zudem entspricht es keinem der begünstigten Vorhaben des § 35 Absatz 4 BauGB. Nach § 35 Absatz 4 Satz 1

Ziffer 4 BauGB kann der Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht.

Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben der zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient.

Bei dem Gebäude handelt es sich um eine ehemalige Gleichrichterwarte, welche nach Auffassung der Behörden nicht das Bild der Kulturlandschaft prägt. Zudem dienen auch die geplante Aufstockung des Gebäudes und die Schaffung der Dachterrasse nicht unmittelbar der Erhaltung des Gestaltwerts des Gebäudes. Das Vorhaben ist insofern im Außenbereich unzulässig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

2. Petition 17/969 betr. Abrechnung von Klinikleistungen, Weitergabe von Daten an Dritte

Der Petent begehrt die Überprüfung der Praxis verschiedener Krankenhäuser, von Patientinnen und Patienten vor der Behandlung eine Einwilligung in die Übermittlung der Behandlungsdaten an gewerbliche Abrechnungs- und Inkassostellen zu verlangen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land ist zwar grundsätzlich zur Überprüfung der sich aus dem Abschnitt Vier des Landeskrankenhausesgesetzes ergebenden Pflichten des Krankenhauses berechtigt; das Aufsichtsrecht des Landes findet jedoch in der vertraglichen Einzelbeziehung zwischen Krankenhaus und Patientin bzw. Patient seine Grenzen. Dieses Verhältnis ist rein privatrechtlicher Natur.

Folglich haben die Behörden hier keine allgemeinen Kontrollfunktionen wie für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gesundheitsversorgung im Krankenhaus an sich. Eine Prüfung ist somit nur hinsichtlich der berufsrechtlichen Grundlagen möglich.

Dabei kommt es hinsichtlich der vorliegenden spezifischen Konstellation (Dreieckverhältnis zwischen Patientin/Patient – Ärztin/Arzt – Krankenhaus) maßgeblich auf den zu Grunde liegenden Behandlungsvertrag an.

Die vom Sozialministerium rechtsaufsichtlich genehmigte Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (Satzung) enthält folgende Regelungen:

„§ 7 Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregelungen

(2) Ärztinnen und Ärzte achten das Recht ihrer Patientinnen und Patienten, sie frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits sind – von Notfällen oder besonderen rechtlichen Verpflichtungen abgesehen – auch Ärztinnen und Ärzte frei, eine Behandlung abzulehnen.“

„§ 12 Honorar und Vergütungsabsprachen

(2) Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der Abrechnung ist nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten nachweisbar eingewilligt hat.“

Das Zusammenwirken dieser beiden berufsrechtlichen Regelungen bedeutet für nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte oder mitversicherte Personen (Privatpatientinnen und Privatpatienten) folgendes:

Ärztinnen und Ärzte sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Behandlungsvertrag (Dienstvertrag nach § 630a des Bürgerlichen Gesetzbuches) abzuschließen. Vielmehr gilt auch für Ärztinnen und Ärzte der Grundsatz der Vertragsfreiheit bzw. Privatautonomie. Ein Kontrahierungszwang, also eine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss eines Behandlungsvertrags und zur anschließenden Behandlung, besteht nur ausnahmsweise in Notfällen oder beim Vorliegen besonderer Verpflichtungen (z. B. vertragsarztrechtliche Vorgaben).

Auf Grund der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, die effizienteste und wirtschaftlichste Form der Aufgabenerfüllung zu wählen. Dazu gehören heute insbesondere auch Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Delegation von nichtärztlichen Leistungen an Dritte.

Bei Privatpatientinnen und Privatpatienten wird aus wirtschaftlichen Gründen häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Abrechnung ärztlicher Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte auszugliedern. Dies erfordert eine Übermittlung der Daten von Patientinnen und Patienten an externe Dritte. Damit sind sowohl die ärztliche Schweigepflicht als auch der Datenschutz (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) berührt.

Ärztinnen und Ärzte, die ihre privatärztlichen Leistungen über eine externe Verrechnungsstelle abrechnen möchten, benötigen für die Übermittlung der Behandlungsdaten daher die vorherige eindeutige und unmissverständliche Schweigepflichtentbindung der Patientin oder des Patienten.

Diese Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig erteilt wird. Eine durch die Ärztin oder den Arzt erzwungene oder abgenötigte Schweigepflichtent-

bindung rechtfertigt eine Durchbrechung des Arztgeheimnisses nicht. Die angedrohte Verweigerung der Behandlung beeinflusst die Patientin oder den Patienten umso stärker, je weniger Alternativen für die gewünschte Behandlung der Patientin oder dem Patienten offenstehen. Bei einem echten Notfall hat die Patientin oder der Patient keine Alternative, was zur Folge hat, dass die Behandlung nicht verweigert werden darf. In anderen Fällen ist letztlich eine einzelfallbezogene Abwägung geboten.

Das Interesse der Ärztin oder des Arztes, komplexe privatärztliche Leistungen von externen Expertinnen und Experten abrechnen zu lassen, ist prinzipiell legitim. Die Delegation verschafft der Ärztin oder dem Arzt Zeit und Kapazität für andere medizinische Aufgaben.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Fragen des Petenten zum Verhältnis zwischen Behandlungsvertrag und Einwilligung in eine Datenverarbeitung beantwortet sind, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/874 betr. Abschaffung von § 20a Infektionsschutzgesetz

Die Petentin fordert mit ihrer im Januar 2022 eingereichten Petition die Streichung und Abschaffung der Impfpflicht im Gesundheitswesen und der Pflege sowie speziell des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Petentin fordert den Landrat des betreffenden Landkreises auf, von der in § 20a Absatz 5 IfSG enthaltenen Kann-Bestimmung keinen Gebrauch zu machen und damit im gesamten Landkreis die ärztliche, pflegerische und therapeutische Versorgung auch über den 15. März 2022 hinaus in dem bisherigen Maße sicherzustellen und zu gewährleisten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Streichung und Abschaffung der Impfpflicht

Da die Gesetzgebungskompetenz, für die von der Petentin vorliegend erstrebte Abschaffung des § 20a Infektionsschutzgesetz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen, Recht der Arzneien) beim Bund liegt, kann dem Begehren zur Streichung und Abschaffung der Impfpflicht seitens des Landes Baden-Württemberg nicht nachgekommen werden.

2. Kann-Bestimmung des § 20a Absatz 5 Satz 3 Infektionsschutzgesetz

Gemäß § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG kann das Gesundheitsamt einer Person, die trotz Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge leistet, untersagen, dass sie dem Betrieb einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung oder eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmens dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird (sog. Betretungs- oder Tätigkeitsverbot).

Das Land Baden-Württemberg ist, wie auch die anderen Bundesländer, grundsätzlich verpflichtet, die bundesgesetzliche Regelung des § 20a IfSG umzusetzen. Eine Behörde, die für die Umsetzung eines Gesetzes zuständig ist und geltendes Recht schlichtweg nicht umsetzt, verhält sich rechtswidrig.

Daneben wäre aber auch eine Gesetzesanwendung dergestalt, dass das eingeräumte Ermessen pauschal und in allen Fällen dahingehend ausgeübt wird, dass von der Verhängung eines Verbots abgesehen wird, ebenfalls rechtswidrig.

Der Bundesgesetzgeber hat den § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG bewusst als Ermessensvorschrift konzipiert. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) lautet: „Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.“ Konkret bedeutet dies, dass in jedem Einzelfall sowohl Entschließungsermessen (wird eine Maßnahme verhängt oder nicht), als auch das sogenannte Auswahlermessen (welche Maßnahme genau wird verhängt) ausgeübt werden muss. Bei der Ausübung des Ermessens muss die Behörde von den tatsächlichen Umständen ausgehen und sach- und zweckgerechte Erwägungen in die Entscheidung einbeziehen und zutreffend gewichten. Leitgedanke bei der Ausübung des Ermessens ist dabei die insoweit eindeutige gesetzliche Zielsetzung des Infektionsschutzes. Daneben ist auch der Aspekt der Sicherstellung und Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung in die Ermessensabwägung einzustellen. Die behördlich verhängte Maßnahme muss sich am Ende als geeignet, erforderlich und angemessen erweisen.

Die pauschale Entscheidung einer Behörde, in allen § 20a IfSG-Fällen von den Befugnissen des § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG generell keinen Gebrauch zu machen, wäre eklatant rechtswidrig, da kein Einzelfallermessen ausgeübt würde. Zwar ist es denkbar, dass Verwaltungsverfahren nach § 20a IfSG abgeschlossen werden, ohne dass ein Betretungs- oder Betätigungsverbot ausgesprochen wird; dieser Entscheidung hat allerdings immer eine Einzelfallbetrachtung und -prüfung, anhand der oben dargestellten Kriterien, voranzugehen. Stellt sich dabei in einem Einzelfall heraus, dass die Verhängung einer Maßnahme nach § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG nicht möglich ist, da sich die Maßnahme als rechtswidrig erweisen würde, ist es denk-

bar, dass die zuständige Behörde von der Verhängung einer Maßnahme absieht und das Verwaltungsverfahren beendet. Pauschal kann diese Entscheidung, wie oben erläutert, nicht getroffen werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Ermessensausübung setzt immer eine Einzelfallprüfung voraus, bei der nicht von sachfremden Erwägungen ausgegangen werden darf.

Gerade die Anwendung der Kann-Vorschrift und die Ausübung des Ermessens dienen dazu, in jedem Einzelfalle praktikable Lösungen zur Aufrechterhaltung der – von der Petentin angesprochenen und betonten – medizinischen und pflegerischen Versorgung, zu finden. In die behördliche Ermessensentscheidung hat, neben dem gesetzgeberischen Ziel des Infektionsschutzes und insbesondere des Schutzes vulnerabler Personengruppen, auch der Gedanke der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen und Unternehmen mit einzufließen, ebenso wie die Sicherstellung der Versorgung an sich. Ein Nicht-Gebrauch des Ermessens (was in der Konsequenz bedeuten würde, von einer gebundenen Entscheidung auszugehen, bei der in jedem Falle ein Verbot auszusprechen wäre, sollten Nachweise nicht vorgelegt werden, ohne, dass behördliche Entscheidungsspielräume zur Verfügung stünden) wäre vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlautes nicht nur rechtswidrig, sondern liefe dem Ziel der Sicherstellung der Versorgung zuwider. Gerade die Anwendung der Kann-Vorschrift führt dazu, dass eine Abwägung zwischen Infektionsschutz und anderen Belangen, wie etwa der Sicherstellung der Versorgung, bei Bedarf stattfinden kann und muss.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. September 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgehelpfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Herkens

4. Petition 17/1121 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seiner Bauvoranfrage über den Aufbau eines Wohntrakts auf einen vorhandenen SK-Behälter (mutmaßlich handelt es sich um einen ehemaligen, teilweise unterirdischen Güllebehälter). Er bittet um Unterstützung des Petitionsausschusses bei der Realisierung dieses Vorhabens. Er weist darauf hin, dass er Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge schaffen wolle. Bei dem vorhandenen SK-Behälter handle es sich um ein zulässigerweise errichtetes Bauwerk, das nach Erach-

ten des Petenten nach § 246 Baugesetzbuch (BauGB) auch im Außenbereich als Flüchtlingsheim genutzt werden könne. Nach § 35 Absatz 4 BauGB könne der geplante Wohntrakt außerdem nach dem Baulandmobilisierungsgesetz als begünstigtes Vorhaben zugelassen werden.

II. Sachverhalt

Im März 2021 beantragte der Petent die Erteilung eines Bauvorbescheids für den Aufbau eines zweigeschossigen Wohntrakts auf einen vorhandenen SK-Behälter auf seinem Flurstück. Das Grundstück liegt zwar teilweise im Geltungsbereich eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans. Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich jedoch vollständig außerhalb des Planbereichs im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Nach den Planungsunterlagen sollen auf dem vorhandenen SK-Behälter sowohl ein Erdgeschoss (Fünf-Zimmer-Wohnung) als auch ein Obergeschoss (zwei Zwei-Zimmer-Wohnungen) errichtet werden.

Im Mai 2021 versagte die im Genehmigungsverfahren beteiligte Gemeinde ihr Einvernehmen. Der 2014 beschlossene Bebauungsplan hat es dem Petenten ermöglicht, zwei Wohneinheiten auf seinem Grundstück zu errichten. Im fraglichen Gebiet bestehen keine weiteren Planungsabsichten der Gemeinde. Eine weitere nicht landwirtschaftliche Nutzung ist vorliegend unzulässig.

Mit Bescheid vom 30. Juni 2021 (zugestellt am 23. Juli 2021) lehnte das als Baurechtsbehörde zuständige Landratsamt den Antrag ab. Dies wurde damit begründet, dass sich das Bauvorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinde, wo es nicht zugelassen werden könne. Eine Privilegierung des Wohntrakts nach § 35 Absatz 1 BauGB sei nicht gegeben. Einer Zulassung als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB stehe vorliegend die Beinträchtigung öffentlicher Belange entgegen.

Mit Schreiben vom 17. August 2021 legte der Petent gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch ein, der bislang trotz Aufforderung der Baurechtsbehörde vom 29. Dezember 2021 mit Fristsetzung 15. Februar 2022 nicht begründet wurde.

Am 18. März 2022 wurde der Widerspruch zur abschließenden Entscheidung an das Regierungspräsidium abgegeben, wegen des anhängigen Petitionsverfahrens jedoch noch nicht beschieden.

III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Gemäß § 57 Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist ein Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben hinsichtlich der zur Klärung gestellten Fragen keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Bauvorbescheid war damit abzulehnen, da vorliegend dem Vorhaben des Petenten bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Der Standort, in dem der Wohntrakt realisiert werden soll, befindet sich im Außenbereich der Gemeinde, sodass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB richtet. Eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB ist nicht gegeben, insbesondere dient das Vorhaben nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Der früher auf dem Grundstück bestehende landwirtschaftliche Betrieb wurde 2010 aufgegeben. Im Oktober 2012 unterschrieb der Petent zur Realisierung seines damaligen Wohnbauvorhabens eine Erklärung, dass er dauerhaft auf eine landwirtschaftliche Tierhaltung und die Fortführung des Landwirtschaftsbetriebs verzichtet. Der nun geplante Wohntrakt würde zudem auch kein betriebsbedingtes Wohnen darstellen, weil bereits ein Betriebsleiterwohnhaus besteht und das aktuelle Vorhaben auch nicht als solches beantragt wurde.

Als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB ist der geplante Wohntrakt ebenfalls nicht zulässig. Durch das Bauvorhaben des Petenten würden öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 beeinträchtigt. Der geplante Wohntrakt widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der für den betroffenen Bereich keine Wohnnutzung darstellt. Auch würde das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen. Der Außenbereich ist grundsätzlich von außenbereichsfremden Nutzungen wie einer (Wohn-)Bebauung freizuhalten. Hinzu kommt, dass es sich um ein eher außergewöhnliches Vorhaben handelt, das schon rein äußerlich nicht mit gewöhnlichen Wohngebäuden vergleichbar und daher als wesensfremd anzusehen ist.

Weiterhin ist § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB nicht einschlägig, weil keine bloße Nutzungsänderung vorliegt, bei der die äußere Gestalt des SK-Behälters nicht wesentlich verändert würde. Auch die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BauGB liegen nicht vor, weil dies die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle erfordern würde und der SK-Behälter jedoch kein Wohngebäude darstellt.

Nach § 246 Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 BauGB kann ebenfalls keine Zulassung erfolgen. Zwar werden erforderliche Erneuerungen oder Erweiterungen des Bestandsgebäudes (SK-Behälter) von der Vorschrift erfasst, nicht jedoch die Errichtung eines neuen Gebäudes. (Anzumerken ist, dass der vom Petenten genannte § 246 Absatz 22 Satz 1 Nummer 2 nicht existiert.)

Im Ergebnis stehen dem Bauvorhaben des Petenten somit bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen, sodass der Bauvorbescheid abzulehnen war. Die Entscheidung des zuständigen Landratsamts ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

5. Petition 17/1130 betr. Beschwerde über einen Polizeieinsatz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über das polizeiliche Vorgehen anlässlich einer Verkehrskontrolle sowie über die zuvor stattgefundene Verfolgungsfahrt. Er wirft der Polizei in diesem Zusammenhang mangelnde Neutralität und Objektivität bei den Ermittlungen vor. Er beschwert sich darüber hinaus über den in der regionalen Tageszeitung erschienenen Presseartikel mit Zeugenaufwurf. Bezüglich der Arbeit seines Rechtsanwalts äußert er seinen Unmut und fordert, die Anwaltskammer einzubeziehen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Vorbringen des Petenten

Am 14. Oktober 2021 traf sich der Petent, der nach eigenen Angaben seit Jahren unter Bandscheibenschäden leidet, mit Freunden in einer Gaststätte, in der er, angesichts der bei ihm zu der Zeit vorherrschenden widrigen Gesamtumstände, „auch etwas getrunken“ habe. Aufgrund eines emotionalen Ausnahmezustands sei er sich dessen aber bei Fahrtantritt nicht mehr bewusst gewesen. Auf seiner Heimfahrt sei er in eine Polizeikontrolle durch Zivilkräfte geraten, die für ihn als Polizisten nicht erkennbar gewesen seien, weshalb er flüchtete, anstatt anzuhalten. Während der Verfolgungsfahrt habe die Polizei die Verhältnismäßigkeit der Mittel weit überschritten. Schließlich setzte die Fluchtreaktion des Petenten aus und er hielt an der darauffolgenden roten Ampel an. Dann sei er in „Wildwestmanier“ auf der vielbefahrenen Bundesstraße festgesetzt worden. Trotz Hinweis auf seinen Bandscheibenvorfall sei er aus seinem Fahrzeug gezogen worden, wobei er mit dem Fuß am Sitz hängen geblieben sei und deshalb kopfüber aus dem Fahrzeug stürzte. Dies sei seitens der Polizei zu Unrecht als Umfallen infolge von Alkoholkonsum dokumentiert worden. Durch das Umfallen und das Niederdrücken habe er sich Abschürfungen im Gesicht zugezogen und seine Brille wurde beschädigt. Der Petent macht weiterhin eine Verschlechterung seiner Bandscheibenverletzung geltend, die im Nachgang operativ behandelt werden musste.

Nach Ansicht des Petenten seien die Ermittlungen einseitig geführt worden. Als Beleg führt er die Anzahl von Zeugen an. Aus der Vielzahl der Zeugen sollte dokumentiert werden, wie „kriminell“ er vorgegangen wäre. Die Polizei habe nach Argumenten gegen ihn gesucht und Zeugen Worte in den Mund gelegt, um die polizeilichen „Übertreibungen“ zu untermauern. Auch die telefonische Kontaktaufnahme eines Polizeibeamten interpretiert er als Indiz für Ungereimtheiten, da der Vorgang bereits umfangreich dokumentiert gewesen sei. Außerdem habe der Zeugenaufwurf der Polizei in der Presse den Fall übersteigert und emotionalisiert.

Sein Rechtsanwalt habe nicht in seinem Interesse gehandelt. Gegen seinen ausdrücklichen Willen habe er keine Gelegenheit für eine eigene Gegendarstellung bekommen bis schließlich ein Strafbefehl zugestellt wurde. Der Petent sieht hier das Verhalten des Rechtsanwalts einer Rechtsbeugung nahe. Er fordert deshalb die Einschaltung der Anwaltskammer und bittet davon losgelöst um Prüfung und gegebenenfalls Abhilfe. Er wünscht sich einen Wiedereinstieg in das Berufsleben – mit Unterstützung „von oben“.

2. Sachverhalt

Am 14. Oktober 2021 befand sich der Petent mit einem Firmenwagen gegen 21:22 Uhr auf dem Heimweg. Einer zivilen Einsatzwagenbesatzung fiel er wegen überhöhter Geschwindigkeit auf, woraufhin er einer Polizeikontrolle unterzogen werden sollte. Dabei flüchtete er vor der Zivilstreife, woraufhin sich eine Verfolgungsfahrt auf einer Länge von rund 60 Kilometern entwickelte. Seitens des Petenten erfolgten hierbei mehrere Verkehrsstraftaten. Der Petent stand unter Alkoholeinfluss, es kam mehrfach zu gefährlichen Überholmanövern und damit zur Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer; auch überfuhr er rot zeigende Lichtzeichenanlagen.

Die Anhalteaufforderungen der Polizei wurden vom Petenten ignoriert. Nach dem Stoppen des Fahrzeugs wurde der Petent zum Aussteigen aufgefordert. Dies wurde mittels einfacher körperlicher Gewalt von den Polizeibeamten unterstützt. Hierbei kam es zu einem Sturz seitens des Petenten, wobei sich dieser verletzte. Zur Dokumentation der konkreten Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer während der Verfolgungsfahrt wurde seitens der Polizei ein Zeugenaufruf in der Presse veranlasst.

Vom zuständigen Amtsgericht erhielt der Petent einen inzwischen rechtskräftigen Strafbefehl wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit verbotenem Kraftfahrzeugrennen gemäß §§ 315c Absatz 1 Nummer 1a, Absatz 3 Nummer 2, 315d Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB).

3. Rechtliche Würdigung

a) Hinsichtlich der Angabe des Petenten, dass die Polizeikontrolle nicht als solche erkennbar gewesen wäre:

Die Anhalteaufforderung wurde am Ortsbeginn vorgenommen. Die eingesetzten Polizeibeamten der Verkehrspolizeiinspektion fuhren in einem zivilen Einsatzfahrzeug. Diese Form des Einsatzes in einem Zivilfahrzeug stellt gängige polizeiliche Praxis dar. Die Erkennbarkeit durch den Bürger ist durch die technische Ausstattung (blaues Blinklicht und Martinshorn), sowie das Verhalten der eingesetzten Beamten (Nutzung der Anhaltekele) gewährleistet. Blinklicht und Anhaltekele wurden an der Anhaltestelle eingesetzt. Im weiteren Verlauf wurde auch das Martinshorn eingeschaltet. Das blaue Blinklicht war zunächst hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett an-

geschaltet und wurde, nachdem der Petent die Flucht ergriff, auf dem Fahrzeugdach angebracht. Für den objektiven Beobachter ist das blaue Blinklicht (bei den zivilen Einsatzfahrzeugen der Polizei Baden-Württemberg eingesetztes Standardmodell) als klassisches Blaulicht für Einsatzfahrzeuge erkennbar. Hinzu kommt, dass der Petent einen uniformierten Funkstreifenwagen, welcher eindeutig als Polizeifahrzeug erkennbar war, bei seiner Fluchtfahrt unter Benutzung der Gegenfahrbahn umfuhr.

b) Hinsichtlich der Einlassung des Petenten zur Unverhältnismäßigkeit der Verfolgungsfahrt durch die Polizei:

Für die Durchführung der Polizeikontrolle erfolgten seitens der zivilen Einsatzwagenbesatzung erste Anhalteanweisungen noch vor der Fluchtfahrt, welchen der Petent nicht nachkam. Da er sich durch Flucht der Kontrolle entziehen wollte, verfolgte die Besatzung den Petenten unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35, 38 Straßenverkehrsordnung im Rahmen einer Verfolgungsfahrt.

Flieht ein Kfz-Lenkender vor der Polizei, kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Tatbestand eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens in der Tatalternative des § 315d Absatz 1 Nummer 3 StGB verwirklicht sein. Im konkreten Fall verhielt sich der Petent grob verkehrswidrig und beging mehrere Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie Straftaten.

Eine Verfolgung des flüchtenden Fahrzeugführers war zur Feststellung von dessen Identität sowie zur Beweissicherung und der Feststellung des körperlichen und geistigen Zustands des Petenten (zumindest Verdacht der alkoholischen Beeinflussung) notwendig. Nach polizeilichem Erfahrungswissen bestand der Anfangsverdacht, dass er versuchte, einer polizeilichen Maßnahme aufgrund von Verkehrsuntauglichkeit oder einer zuvor begangenen Straftat zu entkommen. Darüber hinaus gefährdete der Petent auf seiner Fahrt sich und unbeteiligte Dritte wiederholt durch deutlich überhöhte Geschwindigkeit, Überholen mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, mittiges Fahren auf der Fahrbahn mit Gefährdung des Gegenverkehrs, Überfahren von Rotlicht, Umfahren eines Polizeifahrzeugs. Somit lag im Rahmen der Gemengelage auch ein polizeilicher Auftrag zur Gefahrenabwehr im Sinne des Polizeigesetzes (PolG) vor.

Die verfolgende Zivilstreife hielt bewusst einen großen Abstand zum verfolgten Fahrzeug ein. Im Rahmen der Anhalteaufforderungen war punktuell die Reduzierung des Abstands notwendig. Das Einsetzen der Lichthupe ist dabei gängige Praxis, um die Verkehrsteilnehmer auf die Anhalteaufforderungen aufmerksam zu machen. Da der Petent jede Aufforderung zum Anhalten missachtete, mussten diese Mittel im Laufe der 60 Kilometer andauernden Verfolgungsjagd mehrfach angewandt werden.

Andere, mildere bzw. gleichermaßen geeignete Maßnahmen als die Verfolgungsfahrt sind nicht erkennbar, sodass die Verfolgung des Petenten erforderlich war. Es sind darüber hinaus keine Anhaltspunkte da-

für erkennbar, dass der mit der Verfolgung beabsichtigte Zweck außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs steht. Im Ergebnis ist keine Unverhältnismäßigkeit der Verfolgungsfahrt ersichtlich.

c) Hinsichtlich der Festsetzung des Petenten:

Nachdem der Petent gestoppt werden konnte, war es zum Zweck der Verhinderung einer Weiterfahrt bzw. der Fortsetzung des unberechenbaren Fluchtverhaltens (bei der eine weitere Gefährdung unbeteiligter Verkehrsteilnehmender und der Polizeibeamten wahrscheinlich gewesen wäre) erforderlich, dass der Petent schnellstmöglich aus dem Fahrzeug geholt wurde. Auf die mündliche Aufforderung, aus dem Fahrzeug auszusteigen, reagierte der Petent nicht, obwohl ein Polizeibeamter die Fahrertüre öffnete. Die Anweisung wurde mittels unmittelbarem Zwang gemäß §§ 63 ff. PolG in Form von einfacher körperlicher Gewalt vollstreckt. Zudem wurde dem Petenten zuvor angedroht, dass unmittelbarer Zwang Anwendung finden würde, falls er der polizeilichen Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs nicht nachkommt. Auch diese Aufforderung wurde ignoriert. Bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs stürzte der Petent mit zwei Polizeibeamten zu Boden. Nach Angaben der Beamten verletzte sich der Petent dabei an Nase und Stirn (Schürfwunden). Schmerzen im Rücken wurden weder gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten und -beamtin noch bei der späteren ärztlichen Untersuchung geäußert. Eine Aussage zu einem bestehenden Bandscheibenvorfall wurde von den eingesetzten Polizeibeamten und -beamtin nicht wahrgenommen. Die Brille des Petenten fiel zwar bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs zu Boden, wurde aber vom Petenten im polizeilichen Einsatzfahrzeug getragen. Eine entsprechende Schadenersatzforderung ging beim zuständigen Polizeirevier bislang nicht ein.

d) Hinsichtlich des Vorwurfs der Missachtung von Objektivität und Neutralität durch die Polizei sowie die telefonische Kontaktaufnahme durch einen Polizeibeamten:

Im Polizeirevier wurde der Petent über seine Rechte als Beschuldigter im Strafverfahren belehrt. Er war zu diesem Zeitpunkt nachweislich alkoholisiert. Eine um 22:23 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,43 Promille. Der Petent entschied sich hier, keine Angaben zur Sache zu machen. Eine fernmündliche Kontaktaufnahme im Rahmen der Ermittlungen wurde durch den Polizeibeamten dokumentiert. Die Mitteilung des Ergebnisses der Blutalkoholuntersuchung sowie eine – zumindest mündliche – Belehrung über die Rechte als Beschuldigter im Strafverfahren und das Aufzeigen der Konsequenzen der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis, diente der Information und der Wahrung der Rechte des Beschuldigten. Dies ist gängige Polizeipraxis.

Im Rahmen der Ermittlungen meldeten sich Zeuginnen und Zeugen bei der sachbearbeitenden Dienststelle. Zeugenaussagen dienen der Beweisführung und sind für die Durchführung von Ermittlungen

unerlässlich. Der von der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragte und vom zuständigen Amtsgericht erlassene Strafbefehl (Geldstrafe von 80 Tagessätzen) ist rechtskräftig. Die rechtliche Bewertung des Vorgangs erfolgte nach Aktenlage. Die Überprüfung einer verfahrensabschließenden gerichtlichen Entscheidung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch macht. Hiervon hat der Petent abgesehen. Erkenntnisse hinsichtlich eines polizeilichen Fehlverhaltens liegen der Staatsanwaltschaft nicht vor.

e) Hinsichtlich der Einlassung des Petenten zu dem Presseartikel mit dem seiner Ansicht nach emotionalisierenden Zeugenaufruf:

Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes haben gemäß § 163 Absatz 1 Strafprozessordnung den Auftrag, Straftaten zu erforschen. Für die Ermittlung von Zeugen oder gar Geschädigten ist ein sachlicher Zeugenaufruf, der über die Presse veröffentlicht wird, gängige Polizeipraxis. Inwiefern dieser allerdings von der Presse aufgegriffen und wiedergegeben wird, liegt nicht innerhalb der polizeilichen Zuständigkeit, sondern wird alleine durch das jeweilige Presseorgan entschieden. Personenbezogene Daten werden dabei aber grundsätzlich nicht veröffentlicht.

f) Hinsichtlich der Kritikpunkte des Petenten zu seiner anwaltlichen Vertretung und zur Forderung der Einschaltung der Anwaltskammer:

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts erfolgt nicht durch die Polizei, sondern in der Regel durch den Bürger selbst. Insofern obliegt die Einschaltung der Anwaltskammer auch dem Petenten selbst. Die Rechtsaufsicht des Ministeriums für Justiz und Migration betreffend die Rechtsanwaltschaft ist nach § 62 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Kontrolle beschränkt, ob die zuständige Anwaltskammer die ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat. Es gehört weder zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer noch zum Inhalt der Rechtsaufsicht, die Qualität der anwaltlichen Leistungen zu bewerten oder zu überprüfen. Hinsichtlich der Beschwerde über seinen Rechtsanwalt steht es dem Petenten frei, sich an die zuständige Rechtsanwaltskammer zu wenden.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

6. Petition 17/1336 betr. Beschwerde über die Zustände in einer Kaninchenzuchtanlage

Der Petent bittet um Schließung einer Kaninchenzuchtanlage sowie um Anpassung der Kontrollen in Kaninchenzuchtanlagen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 23. Juni 2022 wurde der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz Baden-Württemberg Bildmaterial von heimlich in einer Kaninchenzuchtanlage angefertigten Bildern übersandt und um fachliche Einschätzung und Stellungnahme gebeten.

Das Bildmaterial zeigt unter anderem Aufnahmen der Tötung von Kaninchen sowie von kranken und toten Tieren in den Ställen. Eine Tierrechtsorganisation hat am 9. Mai 2022 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gestellt. Die zuständigen Behörden (Landratsamt und Regierungspräsidium) haben umfassend kontrolliert und alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. In diesem Verfahren liegen Strafanzeigen vor, deren Ermittlungen und Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Die von der Tierrechtsorganisation erhobenen Vorwürfe im Hinblick auf strafrechtlich relevante Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zum Halten und Töten von Kaninchen werden im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens geklärt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die zuständigen Behörden haben den Betrieb nach Bekanntwerden der Vorwürfe kontrolliert und die notwendigen Sofortmaßnahmen eingeleitet. Der Betrieb hat selbst ebenfalls Maßnahmen ergriffen. Vorbehaltlich erforderlicher weiterer Maßnahmen auf Grundlage der Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungen sehen die Behörden im Moment keine Grundlage für die Schließung des Betriebs.

Ergebnis:

Die zuständigen Behörden haben auf Grundlage der ausführlichen Kontrollvorgaben der EU, des Bundes und des Landes den Betrieb umfassend kontrolliert und werden dies auch weiterhin tun. Insoweit wurde dem Anliegen entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Bezüglich der begehrten Schließung des Betriebs kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

7. Petition 17/441 betr. Beschwerde über die Ausländerbehörde, Familienzusammenführung

Mit der Petition wird die Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung begehrt.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 49-jährige kosovarische Staatsangehörige. Ihr Ehemann reiste im Februar 2018 im Rahmen der Westbalkanregelung in das Bundesgebiet ein und ist aktuell im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 9 Beschäftigungsverordnung (BeschV) befristet bis Januar 2023.

Die Petentin hat erstmals im Mai 2019 gemeinsam mit ihrem minderjährigen Sohn einen Visumantrag zur Familienzusammenführung zum im Bundesgebiet lebenden Ehemann/Vater bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt. Da die Petentin allerdings die erforderlichen einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen konnte, wurde ihr Visumantrag von der deutschen Auslandsvertretung abgelehnt. Dem zwischenzeitlich 15-jährigen Sohn der Petentin wurde ein Visum zum Familiennachzug erteilt. Er reiste daraufhin im Januar 2020 in das Bundesgebiet ein.

Im Februar 2021 beantragte die Petentin erneut ein Visum zur Familienzusammenführung. Auch dieser Visumantrag wurde wegen fehlender Deutschkenntnisse durch die zuständige Auslandsvertretung abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung hat die Petentin remonstriert. Mit Bescheid vom Dezember 2021 wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums von der deutschen Auslandsvertretung nach Prüfung der Sach- und Rechtslage abgelehnt.

Gegen den Remonstrationsbescheid vom Dezember 2021 wurde Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Die Ausländerbehörde des Landes ist zu diesem Verfahren beigelegt worden.

Nach Vorlage weiterer Unterlagen, die insbesondere eine Krebserkrankung bei der Petentin und eine damit verbundene gesundheitlich bedingte Unfähigkeit der Petentin betreffen, die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, wurde der Petentin am 2. August 2022 ein Visum von der deutschen Auslandsvertretung erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

8. Petition 17/709 betr. Handeln der Polizei u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin rügt im Wesentlichen das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit verschiedenen Polizeieinsätzen in ihrer Wohnung sowie die Bearbeitung ihrer Anzeige wegen Stalking.

Die Petentin trägt vor, dass die Polizei drei Mal ihre Wohnung gestürmt und dort Schäden verursacht habe. Durch die Einsätze seien ihr Kosten, insbesondere auch solche für einen Einsatz wegen Fehlalarms eines Gasmelders, entstanden. Außerdem sei bei den Einsätzen die Türe beschädigt und teilweise die Kette aufgebrochen worden. Bei einem Einsatz sei ihr das Handy aus der Hand gerissen worden. Zuvor habe sie ein Polizist geschlagen und fixiert. Bei den Einsätzen seien ohne Nennung von Gründen einmal ihr Handy und ein anderes Mal der Gasmelder beschlagnahmt worden.

Außerdem weigere sich die Polizei, Unterlagen im Zusammenhang mit einem von der Petentin angezeigten Verdachtsfall von Stalking zu ihrem Nachteil anzunehmen.

Das übrige Vorbringen befasst sich, soweit dieses nachvollzogen werden konnte, mit den persönlichen Lebensumständen der Petentin.

II. Sachverhalt

Am 12. Mai 2021 erstattete die Petentin Anzeige wegen Stalkings beim Polizeirevier X. Sie gab an, dass sie E-Mails mit pornographischen Inhalten von einem Stalker erhielt. Diese Anzeige wegen Verbreitung pornographischer Schriften wurde von den Beamten des Polizeireviers bearbeitet und schließlich der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt. Ein weiterer Ermittlungsauftrag erfolgte in diesem Zusammenhang nicht.

Am 12. Juni 2021 äußerte sich die Petentin in einer ihrer E-Mails an das Polizeirevier, dass sie aufgrund einer schweren Körperverletzung so nicht mehr weiterleben wollte. Deshalb wurde eine Streifenwagenbesatzung beauftragt, zur Kontrolle die Wohnanschrift der Petentin aufzusuchen. Diese machte auf die Polizeibeamten einen eher unbewohnten Eindruck. Allerdings konnte durch einen teilweise geöffneten Rollladen eine brennende Deckenleuchte erkannt werden. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Petentin sich in einer hilflosen Lage befand, wurden die Freiwillige Feuerwehr und das Deutsche Rote Kreuz angefordert. Bei der Notöffnung wurde das Türschloss durch die Freiwillige Feuerwehr beschädigt und anschließend ersetzt. Die Petentin befand sich beim Betreten nicht in der Wohnung.

Am 15. November 2021 war das Polizeirevier aufgrund eines Fehlalarms des Gasmelders an der Wohnanschrift der Petentin. Um den Gasmelder zu prüfen, wurde die Tür zur Wohnung der Petentin von der Freiwilligen Feuerwehr geöffnet. Schäden entstanden dabei keine.

Aufgrund eines erneuten Fehlalarms des Gasmelders erfolgte am 19. November 2021 ein weiterer Einsatz. Es waren vier Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und 20 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Ort, da bei einem tatsächlichen Austreten von Gas sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit notwendig gewesen wären. Dabei wurde die Wohnungstüre wiederum von der Freiwilligen Feuerwehr geöffnet. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Petentin in der Badewanne. Da es bereits im Vorfeld im Zusammenhang mit der Petentin zu Manipulationen an derartigen Meldegeräten gekommen war, erschien es nicht ausgeschlossen, dass der genutzte Gasmelder ebenfalls manipuliert worden war und dass erneut falsche Alarmer ausgelöst werden würden. Anlässlich des erneuten falschen Gasalarms wurde folglich der Gasmelder polizeirechtlich beschlagnahmt und der Petentin eine Niederschrift hierüber ausgehändigt. Durch Beamte des Polizeireviers wurden während des Einsatzes keine Schäden verursacht.

Ob sich, wie von der Petentin vorgetragen, zu irgendeinem Zeitpunkt eine Kette an der Tür befand, war seitens der Polizei nicht mehr ermittelbar, insbesondere da die Türöffnungen stets durch die Feuerwehr und nicht durch die Streifenbeamten erfolgte.

In keinem der recherchierbaren Fälle wurden der Petentin Gebühren für einen Polizeieinsatz in Rechnung gestellt. Darüber hinaus hat die Petentin keine Reparaturrechnungen oder ähnliches beim Polizeipräsidium eingereicht oder anderweitig Ersatz etwaig entstandener Schäden geltend gemacht.

Am 23. November 2021 wurde das Mobiltelefon der Petentin beschlagnahmt. Mit diesem verfasste die Petentin eine hohe Anzahl – zum Teil bis zu 20 in der Nacht eingehende E-Mails – an das Polizeirevier. In diesen teilweise schwer verständlichen Eingaben gab sie Hinweise auf mögliche Gefahrenlagen. Deren Sichtung und Prüfung beeinträchtigte die Funktionsfähigkeit des Polizeireviers, da aufgrund des hohen Aufkommens die Beamten über Gebühr hinaus dabei eingebunden waren. Die Petentin erhielt zudem zuvor eine Gefährderansprache, in welcher sie darauf hingewiesen wurde, welche Konsequenzen aus einer Aufrechterhaltung ihrer E-Mail-Taktung folgen könnten. Eine Verhaltensänderung stellte sich jedoch zu keinem Zeitpunkt ein. Das Mobiltelefon wurde jedoch nicht einbehalten, sondern an den amtlich bestellten Betreuer der Petentin zur weiteren Verwahrung übergeben.

Zum Vorwurf der Petentin, bei der Beschlagnahmung ihres Mobiltelefons von einem der eingesetzten Streifenbeamten geschlagen und festgehalten worden zu sein, wird mitgeteilt, dass bei keinem der Beschlagnahmeinsätze gegenüber der Petentin durch einen der Streifenbeamten unmittelbarer Zwang eingesetzt wurde.

III. Rechtliche Würdigung

1. Öffnen und Betreten der Wohnung der Petentin

Die Notöffnungen der Wohnungstür erfolgten jeweils auf der Grundlage der §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG). Das Betreten der Wohnung in den genannten drei Einsätzen beruht auf § 36 Absatz 1 PolG. Demgemäß wurde die Wohnung gegen den Willen der Petentin betreten, da aufgrund des Gasalarms der Verdacht einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestand, der zwingend ausgeräumt werden musste, bzw. die berechtigte Annahme bestand, dass die Petentin sich in einer hilflosen Lage befinden würde, weswegen das Betreten gegen ihren Willen zum Schutz des Einzelnen stattfand. Die Petentin reagierte in den Fällen, in welchen sie sich zuhause befand, nicht auf das Klopfen, Rufen oder Klingeln der Einsatzkräfte. Eine Messung der Gaswerte kann von außerhalb der Wohnung nicht vorgenommen werden. Das Betreten war somit zwingend notwendig, um die Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr bei austretendem Gas notwendig sind, durchführen zu können. Am 12. Juni 2021 war die Petentin zwar nicht zu Hause und konnte nicht auf die Einsatzkräfte reagieren, aber auch in diesem Fall war ein Betreten der Wohnung zwingend notwendig, da anderweitig nicht hätte festgestellt werden können, ob die Petentin sich angesichts der von ihr verfassten E-Mails in einer möglicherweise lebensbedrohlichen oder zumindest hilflosen Lage befand.

2. Beschlagnahme des Mobiltelefons

Die Beschlagnahme des Mobiltelefons erfolgte gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 1 PolG aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes des Gemeinwesens zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung. Die massenhaften E-Mails, deren Sichtung und Prüfung beeinträchtigten die Funktionsfähigkeit des Polizeireviers. Bei jeder Nachricht der Petentin musste eine Prüfung stattfinden, ob ein strafrechtlicher Hintergrund vorlag oder ein polizeiliches Tätigwerden aufgrund einer möglichen Gefahrenabwehr erforderlich war. Durch die notwendige Sichtung wurde der Dienstbetrieb des Reviers stark gestört, da aufgrund des hohen Aufkommens die Beamten über Gebühr hinaus dabei eingebunden waren. Das Mobiltelefon zum Verfassen dieser E-Mails war dabei das von der Petentin gewählte Mittel. Die Beschlagnahme war zudem verhältnismäßig. Sie stellte das mildeste Mittel dar, um die Störung – zumindest zeitweise – zu unterbinden. Eine Gefährderansprache, in welcher die Petentin darauf hingewiesen wurde, welche Konsequenzen aus einer Aufrechterhaltung ihrer E-Mail-Taktung folgen könnten, führte zu keiner Verhaltensänderung.

Die zuvor durchgeführte Gefährderansprache war nach § 29 Absatz 1 PolG rechtmäßig. Es lagen angesichts der E-Mail-Flut Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, dass die Petentin in einem überschaubaren Zeitraum die öffentliche Sicherheit erneut stören wird. Sie wurde daher darüber informiert, welche Maßnahmen – hier die Beschlagnahme des Mo-

biltelefons – im Falle einer erneuten Störung ergriffen werden.

Das Mobiltelefon wurde nicht einbehalten, sondern an den Betreuer der Petentin zur weiteren Verwahrung übergeben.

3. Beschlagnahme des Gasmelders

Auch die Beschlagnahme des Gasmelders erfolgte gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 1 PolG. Bei der Petentin waren in kürzester Zeit zwei falsche Gasalarmläufe erfolgt, welche beide Male ein größeres Aufgebot von Einsatzkräften notwendig machten. Aufgrund im Vorfeld erfolgter Manipulationen an derartigen Meldegeräten, erschien es nicht ausgeschlossen, dass der genutzte Gasmelder ebenfalls manipuliert worden war und dass erneute falsche Alarme ausgelöst werden würden. Einen Anhaltspunkt hierfür bot insbesondere auch der Umstand, dass sich die Petentin selbst in der Wohnung befand und den Alarm des Gasmelders offenbar ignorierte. Somit war die Beschlagnahme des Gasmelders notwendig zur Beendigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit.

4. Strafanzeige wegen Stalkings

Die beim Polizeirevier eingegangene Strafanzeige der Petentin betreffend den Verdachtsfall auf Stalking wurde geprüft und die Ermittlungen unverzüglich aufgenommen. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde der Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

IV. Ergebnis

Das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten war insgesamt ordnungsgemäß und ist somit nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

9. Petition 17/215 betr. Bausache, Sicherheitstrep-penraum in einem Hochhaus

Die Petentin begehrt die Durchsetzung einer gegen einen Miteigentümer im Jahr 2013 erlassenen Rückbauverfügung, die aus ihrer Sicht zur Brandverhütung erforderlich ist. Ferner beschwert sie sich über die Sachbehandlung ihres Anliegens durch die zuständigen Behörden.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Petentin ist Eigentümerin einer Wohnung in einem neugeschossigen Wohn- und Geschäftshaus. Die Baugenehmigung für das Gebäude sowie eine weitere Ge-

nehmung für die Erweiterung des oberen Geschosses wurden in den Jahren 1974 und 1992 erteilt. Das Gebäude weist bis zum 7. Obergeschoss mehrere Wohnungen je Geschoss auf, wobei die Wohnungstüren dieser Wohnungen jeweils über offene Laubengänge zu erreichen sind, die vom Treppenraum des Gebäudes abgehen und von diesem mittels Glastüren mit Metallrahmen abgetrennt sind. Im 8. und 9. Obergeschoss befindet sich jeweils nur eine Wohnung, deren Wohnungstür unmittelbar in den Treppenraum führt.

Der Eigentümer der Wohnungen im 8. und 9. Obergeschoss hat nachträglich eine Türe im Treppenraum zwischen dem 7. und 8. Obergeschoss eingebaut. Aus Gründen des Brandschutzes hat die untere Baurechtsbehörde am 22. März 2013 Verfügungen gegenüber dem Eigentümer (Rückbau der Tür zwischen 7. und 8. Obergeschoss, Einbau feuerhemmender Wohnungstüren im 8. und 9. Obergeschoss und Beseitigung von Brandlasten im Treppenraum) und der Wohnungseigentümergeinschaft (Herstellung einer Öffnung zur Rauchableitung) erlassen. Gegen beide Verfügungen wurde fristgerecht Widerspruch erhoben. Da durch die Stadt keine Abhilfe geleistet wurde, wurden die Widersprüche dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Widerspruchsentscheidungen ergingen bisher nicht.

Die Petentin fordert die Durchsetzung der Verfügung der unteren Baurechtsbehörde vom 22. März 2013, konkret den Rückbau der geschlossenen feuerhemmenden Tür im Treppenraum zwischen dem 7. und 8. Obergeschoss. Ihrer Auffassung nach sei diese Tür im Treppenhaus, das zum Gemeinschaftseigentum zähle, unzulässig und insbesondere brandschutztechnisch nicht zu dulden, da es sich um Rettungswege handle. Sie beschwert sich über die Verfahrensführung der Widerspruchsbehörde, insbesondere über die informellen, mittels Aktenvermerk der Stadt vorgeschlagenen Alternativen zum Rückbau der Tür. Darin seien Vorschläge enthalten, die zu einem veränderten Baubescheid und einer neuen brandschutzrechtlichen Einstufung des Gebäudes führen würden und im Übrigen wohnungseigentumsrechtlich und gemäß der Landesbauordnung für Hochhäuser nicht zulässig seien. Sie befürchtet, die Stadt werde diesen Vorschlägen folgen, weil eine Anfrage bei der unteren Baurechtsbehörde ergeben habe, dass man plane, brandschutztechnische Maßnahmen anzuordnen, die den Bescheid vom 22. März 2013 gegenstandslos machen würden. Ferner seien bei einer Eigentümerversammlung im Juni 2021 Konzepte für den aktualisierten Brandschutz vorgelegt worden, die für die Gemeinschaft mit hohen Kosten verbunden seien. Dies sei nach Auffassung der Petentin entbehrlich, wenn die Bescheide aus dem Jahr 2013 umgesetzt würden.

Die Petentin verweist ferner auf ihre vorangegangene Petition 15/5519, die ebenfalls die streitgegenständliche Tür zwischen dem 7. und 8. Obergeschoss zum Ausgangspunkt hatte. Damals sei die Fällung von Bäumen zur Schaffung eines notwendig gewordenen zweiten Rettungswegs verhindert worden. Hierzu ist anzumerken, dass der Petition damals nicht ab-

geholfen werden konnte. Die beanstandete Fällung von Bäumen stand nicht vorwiegend ursächlich im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Rettungswegs für das Wohngebäude, sondern sollte vor allem einen dort geplanten Radweg ermöglichen (vgl. Drucksache 16/80).

Bewertung:

– Widerspruchsverfahren

Das Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde hat gemäß § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, wenn die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht abhilft. Es hat die Recht- und Zweckmäßigkeit der angegriffenen Verfügung zu überprüfen. Erledigt sich das Widerspruchsbegehren vor Erlass des Widerspruchsbescheids, so ist das Verfahren einzustellen.

Das Regierungspräsidium kann im Wege seiner Rechts- und Fachaufsicht über die unteren Baurechtsbehörden diesen nach § 47 Absatz 5 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) Weisungen erteilen. In diesem Rahmen kann auf eine Einigung außerhalb des Rechtswegs hingewirkt werden. Es liegt im Ermessen der Widerspruchsbehörde, welche Maßnahmen sie in welchem Ausmaß ergreift. Der von der Petentin erwähnte Aktenvermerk des Regierungspräsidiums stellt eine Niederschrift von in diesem Rahmen getätigten Maßnahmen dar.

– Brandschutz

Der im Raum stehende Neuerlass von Verfügungen oder Baugenehmigungen kann in Anbetracht der Sachlage als milderer Mittel gegenüber den im Jahr 2013 erlassenen Bescheiden in Betracht gezogen werden. Deren Recht- und Zweckmäßigkeit hängt jedoch von der Ausgestaltung der Verfügungen im Einzelnen ab.

Anlässlich der Widersprüche gegen die mit Datum vom 22. März 2013 gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft und dem Eigentümer der Wohnungen des 8. und 9. Obergeschoss erlassenen Verfügungen wurden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung alternative Überlegungen angestellt, ob die Anforderungen des Brandschutzes, die in §§ 15 Absatz 5, 28 Absatz 2 LBO in Verbindung mit § 11 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) normiert sind, auch durch andere Maßnahmen erfüllt werden können.

Bei in diesem Rahmen durchgeführten Ortsterminen in den Jahren 2013 und 2017 wurde unter anderem festgestellt, dass die zwischen dem 7. und 8. Obergeschoss eingebaute Tür insofern unzulässig sei, als sie nicht jederzeit ohne Hilfsmittel von der Feuerwehr geöffnet werden könne. Zudem könne sich vor der Tür eine sogenannte Rauchtasche bilden, da sie oberhalb des Rauchabzugs im 7. Obergeschoss liege. Hieraus resultiere im Brandfall eine Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnungen in den obersten beiden Stockwerken und eine schlechtere Erreichbarkeit dieser Geschosse für die Feuerwehr.

Das übrige Haus sei hingegen durch die Ausführung der Tür in T30 eher besser geschützt.

Die weitere Prüfung ergab, dass der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der oberen beiden Stockwerke durch Einrichtung eines zweiten Rettungswegs mittels Notleitern sowie Installation von Rauchwarnmeldern und Sicherstellung des Zugangs für die Feuerwehr durch Nichtabschließbarkeit der Türe sichergestellt werden könne. Die Problematik der Rauchtasche ist durch die Rauchableitungsmöglichkeit unterhalb der Türe im Treppenraum hinreichend entschärft. Diese Maßnahmen stellen das mildere Mittel gegenüber dem verfügbaren Rückbau der Türe dar und wurden durch den Eigentümer freiwillig unmittelbar nach dem Ortstermin umgesetzt.

Unabhängig davon förderte insbesondere die Begehung im Jahr 2017 zutage, dass die Zugangssituation im Keller aufgrund unzureichender Abtrennung eine Gefahr für den gesamten Treppenraum darstellt. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr wurde insofern bejaht, da sich im Falle eines Brandes im Keller und eines Versagens der dortigen Stahltüren Rauch und heiße Luft im gesamten Treppenraum nach oben ausbreiten können. Anlässlich dessen wurde durch die Hausverwaltung ein Architekt beauftragt, die noch offenen Fragen zu klären und die Ergebnisse der Klärung baulich umzusetzen – erforderlichenfalls mittels Baugenehmigungsverfahren.

Soweit die Petentin vorbringt, dass die Änderungen am Gebäude entbehrlich seien, wenn die Bescheide aus dem Jahr 2013 durchgesetzt würden, ist entgegenzuhalten, dass die aufgedeckten Mängel im Keller unabhängig von der Situation im 7. Obergeschoss existieren. Die Baurechtsbehörde hätte folglich auch nach Rückbau der streitgegenständlichen Türe Maßnahmen nach § 58 Absatz 6 LBO oder § 76 Absatz 1 LBO anzuordnen.

Die Prüfung und verwaltungsinterne Abstimmung ist nach Mitteilung des zuständigen Ministeriums zwischenzeitlich so weit fortgeschritten, dass der Neuerlass von Verfügungen favorisiert wird. Diese sollen die ursprünglich erlassenen Verfügungen abändern und gleichzeitig die bislang nicht mit formellen Verfügungen geregelten und von der Situation im Obergeschoss unabhängigen brandschutztechnischen Mängel im Untergeschoss beseitigen.

Die noch erforderlichen Baumaßnahmen in Bezug auf den Treppenraum sollen an die Wohnungseigentümergeinschaft als Zustandsstörer verfügt werden (nicht mehr teilweise an den Sondereigentümer der oberen beiden Wohnungen als Handlungsstörer). Dabei soll der Adressatin die Möglichkeit gegeben werden, sich zwischen zwei verschiedenen Maßnahmenpaketen zu entscheiden. Die eine Alternative sieht die Entfernung der Zwischentür zwischen dem 7. und 8. Obergeschoss und eine gleichzeitige Aufrüstung aller darüber liegenden Wohnungseingangstüren vor. Bei der anderen Alternative kann die Zwischentür erhalten bleiben, es ist aber eine Entrauchungsöffnung in der Außenwand des Treppenraums unmittelbar vor der Zwischentür herzustellen, Rauchwarnmelder sind

anzubringen und weitere Begleitmaßnahmen (unter anderem zur Schließsituation der Zwischentür) müssen umgesetzt werden.

Daneben sollen unter anderem Maßnahmen am Aufzug, im Untergeschoss, an der Gasheizung und den Notausgängen gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft verfügt werden.

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens plant die zuständige untere Baurechtsbehörde die Anhörung der Wohnungseigentümergeinschaft und anschließend den Erlass einer neuen Verfügung sowie die Teilaufhebung der Verfügung gegenüber dem Sondereigentümer der beiden Wohnungen im 8. und 9. Obergeschoss.

Die Wohnungseigentümergeinschaft als Adressatin der Maßnahmen auszuwählen, die sich auf bauliche Veränderungen im Treppenraum ab dem 7. Obergeschoss beziehen, ist nicht zu beanstanden, da diese den Zustand des Treppenraums zum Gegenstand haben und es sich insofern um Gemeinschaftseigentum handelt. Durch das Offenlassen der beiden Alternativen zur Regelung der Situation im Obergeschoss, kann die Wohnungseigentümergeinschaft selbst entscheiden, ob sie die strittige Zwischentür entfernt oder die angedachten Ersatzmaßnahmen umsetzt. Inwieweit die Gemeinschaft den Sondereigentümer der oberen beiden Wohnungen als Verursacher der Situation in Regress nimmt, bleibt auf zivilrechtlichem Weg zu klären.

Darüber hinaus werden in der nun angedachten Verfahrensweise alle brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen im und am Gebäude als ein Gesamtkonzept umgesetzt. Auf diese Weise werden die Maßnahmen, die nicht die Situation rund um die Zwischentür betreffen und die sonst unabhängig davon verfügt werden müssten, in das Brandschutzkonzept integriert.

– Einschränkung des Gemeinschaftseigentums

Ob der Einbau der Tür möglicherweise deshalb unzulässig ist, weil dadurch der Treppenraum als Teil des Gemeinschaftseigentums dem Gemeingebrauch entzogen wird, wäre gegebenenfalls privatrechtlich innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft zu klären. Privatrechtliche Fragen sind gemäß § 53 Absatz 3 LBO im baurechtlichen Verfahren nicht zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Marwein

10. Petition 17/702 betr. Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch

Der Petent begehrt Präventions-, Erkennungs- und Aussteigermaßnahmen gegen Kindesmissbrauch und bringt dies im Zusammenhang mit „der von der EU geplanten Durchleuchtungspflicht“. Der Petent trägt vor, er möchte „nach der flächendeckenden sowie ausreichend finanzierten Einführung von Präventions-, Erkennungs- und Aussteigerprogrammen bei Kindesmissbrauch für die Einführung der von der EU geplanten Durchleuchtungspflicht eintreten“. Er begründet dies damit, dass entsprechende Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch wie Präventions-, Erkennungs- und Aussteigerprogramme nicht flächendeckend vorhanden sowie hoffnungslos unterfinanziert seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zur Stärkung der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken erweiterte der Bundesgesetzgeber das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) mit dem am 3. April 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität um eine Meldepflicht. Telemediendienstanbieter sind hierdurch seit dem 1. Februar 2022 verpflichtet, bestimmte strafbare Inhalte, darunter auch Kinderpornografie, an das Bundeskriminalamt zu melden. Aufgrund verwaltungsgerichtlicher Klagen einiger Telemediendienstanbieter erging die gerichtliche Entscheidung im Eilrechtsschutz in erster Instanz, dass die Meldepflicht gegen Europarecht verstoße. Dies hat zur Folge, dass die Meldepflicht gegenüber diesen Dienstleistern derzeit keine Rechtswirkung entfaltet. Vor diesem Hintergrund ist aktuell unklar, ob es zu einer Übersendung von Verdachtsmeldungen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz kommen wird.

Ungeachtet dessen verzeichnet die Polizei in den vergangenen Jahren kontinuierliche Fallzahlenanstiege im Bereich Kinderpornografie und führt eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren in diesem Deliktsfeld. Ein Großteil der Ermittlungsverfahren in diesen Bereichen resultiert aus Verdachtsmeldungen der US-amerikanischen Nichtregierungsorganisation „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC). Das NCMEC nimmt Hinweise zu Kinder- und Jugendpornografie von gesetzlich verpflichteten amerikanischen Internet Service Providern entgegen und leitet solche mit Bezug nach Deutschland an deutsche Strafverfolgungsbehörden weiter.

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität. Aus diesem Grund gehen das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie die Polizei mit Hochdruck gegen diese Entwicklung vor. Dies zeigt sich auch in der weiterhin hohen Aufklärungsquote der Delikte im Bereich der Kinderpornografie, die sich mit rund 97 Prozent auf ähnlich hohem Niveau wie im Jahr 2020 bewegt.

Viele regionale Polizeipräsidien reagierten auf das hohe Fallaufkommen unter anderem mit der tem-

porären Einrichtung von Ermittlungsgruppen zur Bündelung von Kapazitäten für die Fallbearbeitung. Des Weiteren setzten das Innenministerium und die Polizei – zum Teil unter Beteiligung der Justiz – verschiedene Arbeitsgruppen ein, um strategische Lösungsansätze für die polizeiliche Bekämpfung dieses vielschichtigen Kriminalitätsphänomens zu erarbeiten. Angesichts stetig steigender Datenbestände, die Ermittlerinnen und Ermittler auswerten müssen, werden zudem der Ausbau der technischen Infrastruktur der Polizei, die Implementierung weiterer technischer Unterstützungsprozesse sowie Projekte im Bereich Künstliche Intelligenz vorangetrieben.

In Baden-Württemberg besteht derzeit zudem eine Vielzahl von präventiven Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch.

Für die Polizei nehmen Maßnahmen gegen den sexuellen Kindesmissbrauch sowie die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen, aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern, einen besonderen Stellenwert ein. Ein besonderer Schwerpunkt der polizeilichen Präventionsarbeit steht traditionell im schulischen Kontext (weiterführende Schulen) und basiert auf der im Jahr 2015 geschlossenen Kooperationsvereinbarung „Prävention auf dem Stundenplan“ zwischen dem Innenministerium und dem Kultusministerium. Diese umfasst unter anderem den Themenbereich Digitale Medien.

Mit dem Präventionsprogramm „Verklickt! – Sicherheit im Medienalltag“ informieren besonders geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 zu einem sicheren Umgang mit Neuen Medien. Hierbei werden Inhalte zu sexueller Gewalt, Sexting, Cybergrooming und Verhaltenstipps zum verantwortungsvollen Umgang mit Sozialen Medien vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere auch den Unterschied zwischen legalem und problematischem, mitunter strafbarem Verhalten bei der Nutzung digitaler Medien erkennen und einen Bezug zu ihrem eigenen Verhalten herstellen. Darüber hinaus soll das Präventionsprogramm Lehrkräfte, Medienpädagogen und andere Fachkräfte bei der Vermittlung von Vorbeugungsempfehlungen unterstützen.

Darüber hinaus hat das Landeskriminalamt ein Infoblatt erstellt, das Eltern, Erziehungsverantwortliche und Pädagogen über strafbare Inhalte bei WhatsApp und anderen Messenger-Diensten informiert. Mit kurzen, prägnanten Tipps wird der Umgang mit solchen strafbaren Inhalten aufgezeigt.

Zudem stellt die bundesweite Kampagne „Missbrauch verhindern“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder in Kooperation mit dem Weissen Ring e. V. ein vielfältiges und breites Medienangebot (Plakate, Flyer, Broschüre, Vorträge, Informationen im Internet) in diesem Themenfeld zur Verfügung, das kostenlos von allen Präventionsakteurinnen und -akteuren abgerufen werden kann. Die Polizei des Landes setzt diese Medien proaktiv im Rahmen ihrer Präventionsarbeit ein.

Mit dem Präventionsprogramm „Sounds Wrong“ und „denkenstattsenden“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder, bestehend aus Kurzfilmen, das Ende des Jahres 2020 begann, klärt die Polizei über die strafbare Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen in Chats und Messengerdiensten auf. Hauptzielrichtung ist die Verhinderung von leichtfertiger oder unbewusster Verbreitung von Kinderpornografie durch Personen, die nicht dem pädophilen oder pädosexuellen Spektrum angehören. Hierunter fallen vor allem auch Jugendliche, die sich der Konsequenzen ihres Handelns nicht bewusst sind. Junge Menschen und ihr Umfeld sollen mit der Kampagne gezielt über die strafbare Verbreitung informiert werden und Handlungsmöglichkeiten erhalten, um Missbrauchsdarstellungen melden zu können. Ende des Jahres 2021 erweiterte die Polizei mit neuen markanten Kurzfilmen gezielt die Zielgruppe auf erwachsene Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen.

Das Land unterstützt seit 2014 Beratungs- und Behandlungsangebote für sogenannte „Tatgeneigte“. So soll verhindert werden, dass potenzielle Täter sich tatsächlich an Kindern vergreifen. Die Behandlungsinitiative Opferschutz in Karlsruhe, der Verein Bewährungshilfe Stuttgart und das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ an der Universitätsklinik Ulm sind in einem Behandlungsnetzwerk verbunden, um landesweit Beratungs- und Behandlungsangebote vorzuhalten. Das Land stellt hierfür jährlich rund 170 000 Euro zur Verfügung.

Frühe Hilfen schützen Kinder von klein auf. Kinder können am besten vor Missbrauch geschützt werden, wenn alle, die mit ihnen zu tun haben, von Anfang an aktiv zusammenarbeiten. Das Land unterstützt deshalb die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg beim Aufbau und der Fortentwicklung von Netzwerken zu Kinderschutz und Frühen Hilfen. Frühe Hilfen umfassen vielfältige, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Ziel ist es, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Zentral ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Das Land Baden-Württemberg hat die Frühen Hilfen in den Jahren 2009 bis 2014 im Rahmen eines befristeten Förderprogramms auf vielfältige Weise unterstützt. Seit 2012 werden die Frühen Hilfen im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen bzw. der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziell gefördert.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. September 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition über die dargestellten und bereits initiierten Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die dargestellten und bereits initiierten Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/985 betr. Angelegenheit des Universitätsklinikums

Die Petentin fordert die Änderung bzw. Ergänzung eines von einem Universitätsklinikum ausgestellten Arztbriefs. Nach einer Brustoperation hätte sich unter ihrer rechten Brust eine schmerzende Kante und eine Rötung entwickelt. Von einer niedergelassenen Fachärztin sei sie daraufhin im April 2021 zur näheren Untersuchung an das Universitätsklinikum überwiesen worden. Der dort erstellte Arztbrief habe keinen Hinweis auf die schmerzende Kante enthalten. Sie fordert, dass dieser Befund im Nachgang in den Arztbrief aufgenommen wird, da dies aus ihrer Sicht der Grund für die Überweisung gewesen sei.

Nach Rückmeldung des Universitätsklinikums konnte bei der Petentin im Rahmen der Untersuchung am 3. Mai 2021 allerdings keine tastbare Kante unter der rechten Brust festgestellt werden. Der in der Überweisung der niedergelassenen Fachärztin angegebene Grund „Brustentz. [vermutlich Abkürzung für „Brustentzündung“], seit 16. April“ steht auch nicht im Einklang mit der konkreten Forderung der Petentin. Welchen Überweisungsgrund die überweisende Ärztin mit der Patientin persönlich besprochen hat, kann vom Universitätsklinikum nicht nachvollzogen werden. Für weitere Details müsste die Petentin auf die überweisende Ärztin zugehen. Das Universitätsklinikum gibt an, den erhobenen Befund ordnungsgemäß dokumentiert zu haben. Die geforderte Ergänzung des Arztbriefs könne daher nicht erfolgen. Die Petentin zitiert einen Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts München vom 16. Juli 2019, auf den sie ihre Forderung stützt. Danach besteht allerdings nur ein Änderungsanspruch, sofern der Arztbrief unrichtige Tatsachen aus dem Behandlungsverhältnis wiedergibt. Dass eine falsche Tatsache wiedergegeben wurde, ist im konkreten Fall nach Aktenlage nicht nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/382 betr. Beschwerde über Datenschutzverstöße und Aufsicht

Die Petentin beanstandet in ihrer Petition zum einen, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Baden-Württemberg nicht hinreichend implementiert worden sei, da entgegen Erwägungsgrund 20 der DSGVO keine besondere Stelle im Justizsystem Baden-Württembergs mit der Aufsicht über Datenverarbeitungsvorgänge betraut worden sei. Zum anderen beanstandet sie, dass ein Richter am Landesarbeitsgericht gegen Artikel 5 DSGVO verstoßen habe, indem er im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens Prozessverfügungen an ihren bereits gekündigten Prozessbevollmächtigten versandt habe. Dies habe sie bereits am 13. März 2021 dem Datenschutzbeauftragten des Landesarbeitsgerichts gemeldet, aber bis 23. August 2021 keine Antwort erhalten. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit habe auf ihre Meldung hin am 4. Mai 2021 geantwortet, dass die gerichtliche Rechtspflege eine justizielle Tätigkeit sei und von seiner Behörde daher nicht kontrolliert werden dürfe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Mitteilung der Petentin vom 13. März 2021 an den Datenschutzbeauftragten des Landesarbeitsgerichts wurde nach Angabe des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts aufgrund eines Versehens erst mit Schreiben vom 26. August 2021 beantwortet.

In der Sache liegt in dem Vorgehen des Richters kein Verstoß gegen das Datenschutzrecht vor. Die Petentin hat zwar das Mandat mit ihrem bisherigen Prozessbevollmächtigten Anfang März 2021 gekündigt, aber keinen anderen Prozessbevollmächtigten mit ihrer Vertretung beauftragt. Aufgrund des Anwaltszwangs in Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz mussten gerichtliche Verfügungen daher nach § 87 Absatz 1 Zivilprozessordnung weiterhin dem bisherigen Rechtsanwalt zugestellt werden. Die Handlungsweise des Richters ist weder prozessual noch datenschutzrechtlich zu beanstanden.

Soweit die Petentin eine vermeintlich fehlende Implementierung der Datenschutz-Grundverordnung in Baden-Württemberg moniert, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Wie bereits der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem Schreiben vom 4. Mai 2021 an die Petentin ausgeführt hat, ist nach der Datenschutz-Grundverordnung jede justizielle Tätigkeit der Gerichte von der allgemeinen Datenschutzaufsicht ausgenommen (vgl. Artikel 55 Absatz 3 DSGVO). Unabhängig davon sind die Erwägungsgründe zur Datenschutzgrundverordnung – und damit auch der von der Petentin angesprochene Erwägungsgrund 20, der die Einrichtung einer besonderen Stelle innerhalb des Justizsystems nicht vorschreibt, sondern lediglich anregt – nicht Bestandteil des Normtextes, sondern können nur zur Auslegung dieses Normtextes herangezogen werden. Damit be-

steht bereits keine Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen Stelle. Eine solche wäre angesichts der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz) und möglichen Friktionen mit dem Rechtsmittelsystem auch nicht unproblematisch und wurde daher – soweit ersichtlich – bislang nirgends in Deutschland eingerichtet.

Nur für die Verwaltungstätigkeit der Gerichte besteht gemäß § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Landesdatenschutzgesetz eine datenschutzrechtliche Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Vorliegend ist jedoch nicht die Verwaltungstätigkeit des Landesarbeitsgerichts betroffen, sondern dessen justizielle Funktion.

Aus Anlass der Petition wurde die Beschwerde der Petentin durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erneut geprüft und die Petentin über das Ergebnis von dort unterrichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

13. Petition 17/1161 betr. Verleihung des Verdienstordens des Landes

Der Petent kritisiert, dass der in der Petitionsschrift namentlich genannten Person am 30. April 2022 der Verdienstorden des Landes Baden-Württemberg verliehen wurde. Er begründet seine Kritik damit, dass die Firma, deren Besitzer der Genannte sei, ihre Geschäfte mit Russland fortsetze, während andere nationale und internationale Unternehmen ihre Zusammenarbeit mit Russland aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine beendeten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die in der Petitionsschrift genannte Person wurde für ihr langjähriges Engagement für den Umwelt- und Klimaschutz sowie für die erneuerbaren Energien und den gesamten Themenkomplex der Nachhaltigkeit mit dem Verdienstorden des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet. Die genannte Person hat ebenso mit ihrem unternehmerischen Handeln Verantwortung für das Unternehmen, die Belegschaft und die Partner übernommen und gleichzeitig mit humanitären Aktionen die Kriegsgebiete in der Ukraine unterstützt. Die Firma gab bekannt, dass sie jeglichen Gewinn aus dem laufenden Russland-Geschäft an humanitäre Hilfsorganisationen spendet. Darüber hinaus wurden sämtliche Investitionen in Russland gestoppt und die Werbung beendet.

Der Sachverhalt wurde umfassend und sorgfältig vom Staatsministerium geprüft. Die staatliche Auszeich-

nung für die in der Petitionsschrift genannte Person für die o. g. Verdienste ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

14. Petition 17/1252 betr. Umweltschutz

Der Petent fordert den Erlass einer bundesweiten Baumschutzverordnung. Hiernach sollen Bäume mit einem Durchmesser von 80 Zentimetern nicht mehr gefällt werden dürfen und alle gefällten Bäume sollen durch eine Neupflanzung ausgeglichen werden müssen. Zur Begründung führt der Petent an, dass mehr Bäume benötigt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine bundesweite Baumschutzverordnung existiert nicht, vielmehr wird der Schutz von Bäumen rechtlich über verschiedene Instrumente auf unterschiedlichen Ebenen sichergestellt. Für den Erlass einer bundesweiten Baumschutzverordnung wäre jedenfalls nicht das Land, sondern der Bund zuständig.

Auf kommunaler Ebene können Bäume durch Baumschutzverordnungen oder -satzungen als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (NatSchG) geschützt werden. Insbesondere der Schutz von Bäumen, die ein gewisses Alter bzw. einen gewissen Stammumfang (meist 80 Zentimeter in einem Meter Höhe) erreicht haben, wird den Zwecksetzungen des § 29 BNatSchG gerecht. Der Schutzgrund liegt vor, wenn er hinsichtlich des Bestands an Bäumen erforderlich ist. Er muss mithin nicht für jeden einzelnen Baum besonders begründet werden.

Im Übrigen können anderweitige Regelungen wie etwa ein Bebauungsplan oder eine Gestaltungssatzung baumschützende Wirkungen entfalten, indem etwa eine Baumfällung genehmigungspflichtig wird. Zudem ist für den Innenbereich und die Bereiche mit bestehendem Bebauungsplänen eine Absicherung durch Landschafts- und Grünordnungspläne durch die Gemeinden möglich.

Auf Landesebene wird der Baumschutz in Baden-Württemberg durch verschiedene Regelungen sichergestellt.

So sind Alleen nach § 31 Absatz 3 NatSchG gesetzlich besonders geschützt und dürfen daher nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Weiter genießen Streuobstbestände nach § 33a NatSchG in Baden-Württemberg einen besonderen Schutz. Streuobstbestände stellen in Baden-Württemberg einen

prägenden Teil der Kulturlandschaft dar. Sie sind Lebensraum zahlreicher heimischer Tier- und Pflanzenarten und stellen mit ihrer Sortenvielfalt ein wichtiges Genreservoir dar.

Auch das Bundesrecht sieht diverse Regelungen mit baumschützender Wirkung vor.

Bäume können nach § 28 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchG als Naturdenkmal gesetzlich besonders geschützt werden, welche nach § 28 Absatz 2 BNatSchG nicht zerstört oder verändert werden dürfen.

Baumbestände können zudem als Biotope nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sein, so etwa Bruch-, Sumpf und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder, § 30 Absatz 2 Nummern 3 und 4 BNatSchG.

Bäume können weiter nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 39 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG aus Gründen des Artenschutzes als Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sowie nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesetzlich besonders geschützter Tiere und Pflanzen geschützt sein.

Bewertung:

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Baumschutz über verschiedene Regelungsinstrumente auf Bundes- und Landesebene sowie auf kommunaler Ebene sichergestellt wird. Regelungslücken, die die Notwendigkeit einer einheitlichen Baumschutzverordnung begründen könnten, konnten nicht festgestellt werden. Im Übrigen wäre für den Erlass einer bundesweiten Baumschutzverordnung der Bund zuständig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

15. Petition 16/5546 betr. Coronapandemie, Durchführung von Impfungen

Die Petition umfasst mehrere Aspekte der Coronaimpfekampagne. Der Petent kritisiert in seiner Eingabe von Ende März 2021 die Impfstoffknappheit und wendet sich dagegen, die bestehende Priorisierung nach Risikogruppen in der Impfreihenfolge aufzugeben. Der Petent bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Auflösung der Impfreihenfolge zu mehr Todesfällen führen würde. Er fordert deshalb, an der Impfpriorisierung für vulnerable Menschen festzuhalten und auch keine Ausnahmen, z. B. für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Lehrerinnen und Lehrer oder besonders mobile Gruppen, wie junge Erwachsene zu generieren. Im Weiteren äußert er Kritik, dass er

für Patientinnen und Patienten mit Vorerkrankung im Alter von 40 Jahren keine zeitnahe Chance sieht, den Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca zu erhalten. Als Gründe gibt er an, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) den Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca nur für Personen ab 60 Jahren empfiehlt und die Schwierigkeit, dass Hausärzte/Privatärzte keine Impfstoffe erhielten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

– Impfberechtigter Personenkreis (Zeitpunkt Ende März/Anfang April 2021)

Da zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition auf nationaler Ebene begrenzt Impfstoff zur Verfügung stand, wurde (mit Beschluss der STIKO zur 4. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung am 1. April 2021) eine Impfpriorisierung für Personengruppen empfohlen, die entweder ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer Covid-19-Erkrankung haben oder die arbeitsbedingt entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben. Es handelte sich in dieser Phase der Pandemie um eine gesetzliche Indikationsimpfempfehlung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die STIKO betonte ausdrücklich im oben genannten Beschluss, dass die Priorisierungsempfehlungen nur solange Gültigkeit haben, bis genügend Impfstoff zur Verfügung stünde. Ziel ist es, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu einer Impfung gegen Covid-19 zu ermöglichen.

Mit dem Beschluss der STIKO zur 7. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung am 24. Juni 2021 wurde das stufenweise Vorgehen (Priorisierungsempfehlung) aufgrund des Fortschritts in der Impfkampagne und zunehmender Verfügbarkeit von Covid-19-Impfstoffen auf nationaler Ebene aufgegeben. Baden-Württemberg hob die Priorisierung in den Impfzentren bereits ab dem 7. Juni 2021 auf. Die Priorisierungsempfehlungen haben in der ersten Phase der Impfkampagne wesentlich zur Reduzierung schwerer Covid-19-Erkrankungen beigetragen. Auch nach Wegfall der Priorisierungsempfehlungen war die impfende Ärzteschaft weiterhin aufgerufen, Risikogruppen bevorzugt zu impfen.

Der Petent entwickelte zum Zeitpunkt seiner Eingabe im März/April 2021 durchaus stimmige Kriterien und Gedanken, welcher Personenkreis aufgrund der damals vorherrschenden Impfstoffknappheit prioritär zu behandeln sei. Der Petent hätte allerdings die Möglichkeit gehabt, aufgrund seiner (in der Petitionschrift nicht näher erläuterten) Vorerkrankung eine ärztliche Bescheinigung für eine Impfpriorisierung zu erhalten.

– Empfehlungen der STIKO zum Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca (Zeitpunkt Ende März/Anfang April 2021)

Am 30. März 2021 gab die STIKO aufgrund der seinerzeit verfügbaren Datenlage die Empfehlung bekannt, den Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca nur

noch für Personen im Alter ab 60 Jahren zu verabreichen, da es zum Auftreten seltener, aber sehr schwerer thromboembolischer Nebenwirkungen kam. Aufgrund der ansteigenden Letalität einer Covid-19-Erkrankung in der Altersgruppe der über 60-Jährigen falle allerdings die Nutzen-Risiko-Abwägung eindeutig zu Gunsten der Impfung in dieser Altersgruppe aus (Beschluss der STIKO zur 4. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung am 1. April 2021).

Der Petent hätte zum Zeitpunkt seiner Eingabe die Möglichkeit gehabt, sich über seinen Hausarzt über die o. g. Risiken bei der Verabreichung von Vaxzevria aufklären zu lassen.

Der Einsatz des Impfstoffs von AstraZeneca für eine erste oder zweite Impfstoffdosis auf die Altersgruppe der unter 60-Jährigen blieb nach ärztlicher Aufklärung und bei individueller Risikoakzeptanz durch die impfwillige Person nach wie vor bestehen. Erst seit dem 1. Dezember 2021 kommt Vaxzevria von AstraZeneca in Deutschland nicht mehr zum Einsatz.

– Impflogistik und Impfinfrastruktur (Zeitpunkt März/April 2021)

In der dritten Phase der Pandemie (Kalenderwochen 40/2020 bis 8/2021) bzw. in der zweiten Covid-19-Welle übernahmen Impfzentren in den Stadt- und Landkreisen die Covid-19-Impfungen gegen das Coronavirus. Mit zunehmender Verfügbarkeit von Impfstoffen wurden nach und nach Prioritäten beginnend mit den Älteren und später Vorerkrankten abgestuft nach Schwere der Erkrankung geöffnet und das Impfen von den Impfzentren auch auf die Arztpraxen ausgedehnt. Ab April 2021 wurden Haus- und Fachärzte in das Impfgeschehen eingebunden und vollzogen Covid-19-Impfungen. Ende April impften bereits über 5 000 Hausarztpraxen in Baden-Württemberg. Erst Ende September wurden die Impfzentren geschlossen. Im Anschluss übernahmen vorrangig die niedergelassene Ärzteschaft, Betriebsärzte und mobile Impfteams diese Aufgabe.

Der Petent greift die öffentliche Diskussion und den seinerzeit bestehenden Zielkonflikt auf, dass man einerseits möglichst schnell weitere Priorguppen zur Impfung zulassen wollte, was andererseits durch die knappen Impfkapazitäten nicht gegeben war, sodass Impfwillige und Impfberechtigte tatsächlich zeitweise Schwierigkeiten hatten, einen Impftermin zu bekommen. Nichtsdestotrotz bestand die Möglichkeit, sich über das landesweite Terminvergabesystem in einem der Impfzentren impfen zu lassen oder sich an eine Hausarztpraxis zu wenden.

Wie bereits oben erwähnt, gehört der Petent (aufgrund einer nicht näher bestimmten Vorerkrankung) zur vulnerablen Zielgruppe und hätte demnach ggf. in der Impfreihefolge prioritär behandelt werden können.

Der Petition ist im Ergebnis abgeholfen, da der Petent zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition die Möglichkeit gehabt hätte, selbstständig tätig zu werden, um seine oben genannten Anliegen zu erreichen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich das Anliegen

des Petenten aufgrund ausreichender Impfkapazitäten des Landes im Juni 2021 erledigt hat.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

16. Petition 17/636 betr. Planfeststellungsbeschluss Bundesstraße 3 neu Ortsumfahrung Baden-Baden/Sandweier und Anschlussstelle Rastatt Süd

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin greift in Teilen ihre vorangegangene Petition 16/5448 (vgl. Drucksache 17/856, lfd. Nr. 17) wieder auf, in der die bestehende Verkehrs- und Lärmsituation an der ortsdurchführenden Bundesstraße 3 (Badener Straße) im südlich gelegenen Rastatter Stadtteil Münchfeld/Siedlung thematisiert wurde.

Die Petentin weist nun darauf hin, dass der Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags entgegen den Ausführungen im Bericht zur Petition 16/5448 nicht auf der gesamten Strecke erfolgt ist, und beruft sich dabei auf ein Gutachten, in dem die lärmindernde Wirkung des eingebauten Fahrbahnbelags SMA 8 LA untersucht wurde.

In diesem Gutachten wird auch die nachlassende akustische Wirksamkeit des Straßenbelags angesprochen, weswegen die Petentin bezweifelt, dass sich die Lärmsituation vor Ort durch den Einbau des lärmindernden Straßenbelags verbessert hat.

Die Petentin fordert eine Richtigstellung des Berichts zur Petition 16/5448 und die Prüfung von Lösungsansätzen für eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation in Rastatt Münchfeld/Siedlung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im Rahmen der vorangegangenen Petition 16/5488 wurde der Petentin mitgeteilt, dass die Straßenbauverwaltung zur Verbesserung der Lärmsituation an der B 3 in Rastatt Münchfeld/Siedlung als freiwillige Leistung im Rahmen der Lärmsanierung im Jahr 2017 einen lärmarmen Fahrbahnbelag SMA 8 LA auf der gesamten Badener Straße zwischen südlicher Ortstafel und der Kreuzung Kehler Straße (L 75) eingebaut hat. Die lärmindernde Wirkung des eingebauten Splittmastixasphalts wurde in einem Gutachten mittels unterschiedlicher Messmethoden untersucht. In der Aufgabenstellung des Gutachtens wird die bauliche Situation beschrieben. Hier heißt es: „Auf der B 3 bei Rastatt-Münchfeld ist im Sommer 2017 eine Sanierung der Fahrbahndeckschicht durchgeführt worden. Auf zwei Teilabschnitten wurde dabei eine geräuschkindernde Deckschicht vom Typ SMA 8

LA eingesetzt. Der geräuschkindernde Fahrbahnbelag wurde auf einer Länge von jeweils 300 m eingebaut. Der zwischen beiden Abschnitten liegende Kreuzungsbereich mit Ampelanlagen ist mit einem herkömmlichen (nicht geräuschkindernden) Asphaltbelag ausgeführt.“ Der im Gutachten angegebene Umfang des eingebauten lärmindernden Fahrbahnbelags ist in der Tat widersprüchlich zu der Aussage, dass der lärmindernde Fahrbahnbelag auf der gesamten Badener Straße eingebaut wurde.

Das Badische Tagblatt hat eben diesen Sachverhalt in einem Presseartikel vom 6. November 2021 aufgegriffen und bezieht sich dabei auf Mitteilungen der Petentin. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat daraufhin mit Schreiben vom 15. November 2021 an die Petentin dazu Stellung genommen und erklärt die widersprüchlichen Aussagen folgendermaßen: „Das ursprüngliche Sanierungskonzept der Badener Straße sah vor, den Kreuzungsbereich B 3/Donaustraße mit einem konventionellen (nicht lärmindernden Fahrbahnbelag) zu sanieren, da für den innerörtlichen Knotenpunktbereich bisher keine Erfahrungen für den SMA LA vorlagen. Die B 3 konnte dann jedoch in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium als innerörtliche Versuchsstrecke durchgehend komplett mit lärmarmem Asphalt saniert werden.“ Es wurde aus technischen Gründen lediglich ein Teilstück von vier bis fünf Metern im Bereich der Bahnschienen ausgespart. Durch die querenden Schienen wäre ein lärmindernder Asphalt hier ohnehin nicht wirksam.

Die messtechnischen Ergebnisse des Gutachtens sind unberührt von den widersprüchlichen Aussagen zum Umfang des eingebauten lärmindernden Fahrbahnbelags. Vielmehr heißt es im Gutachten: „Insgesamt ist ersichtlich, dass die Reduzierung des Reifen-Fahrbahn-Geräusches durch den eingebauten Fahrbahnbelag im gesamten Untersuchungsabschnitt stattfindet. Auch die Kreuzungsbereiche und der Abschnitt nördlich der Bahnschienen zeigen das gleiche Niveau.“

Im Gutachten des Ingenieurbüros wird auf die nachlassende akustische Wirksamkeit von lärmindernden Fahrbahnbelägen hingewiesen. Dabei wird auch gesagt, dass für den verwendeten lärmoptimierten Splittmastixasphalt noch nicht ausreichend Langzeiterfahrungen vorliegen, um das akustische Verhalten abzusehen. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es bei der Verwendung eines lärmindernden Fahrbahnbelags durch die Verringerung der Reifen-Roll-Geräusche im Vergleich zu einem herkömmlichen (nicht lärmoptimierten) Fahrbahnbelag zu jedem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Lärmsituation kommt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat in seinem Schreiben vom 15. November 2021 an die Petentin schlüssig erläutert, wie es zu diesem Widerspruch kommen konnte. Es ist davon auszugehen, dass die Petentin bereits durch das Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe in dieser Sache ausreichend auf-

geklärt wurde. Der Petentin kann zu diesem Sachverhalt nichts Neues mitgeteilt werden.

Die Straßenbauverwaltung hat mit dem Einbau des lärmindernden Fahrbahnbelags ihren Handlungsspielraum im Rahmen einer freiwilligen Lärmsanierung ausgeschöpft und konnte darüber hinaus erwirken, dass der Kreuzungsbereich B 3/Donaustraße als Pilotstrecke ebenfalls mit lärminderndem Fahrbahnbelag ausgeführt wird.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Widerspruch aufgeklärt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

17. Petition 17/1097 betr. Schulwesen, Verlegung des Unterrichtsbeginns

Die Petentin fordert, den Unterrichtsbeginn an allen Schulen auf 9:00 Uhr zu verlegen. In den ersten Unterrichtsstunden seien die Schülerinnen und Schüler noch nicht aufnahmefähig. Besonders in der Pubertät komme es bei den Jugendlichen zu einer Umstellung des Schlafrhythmus. Die Petentin verweist hierzu auf die Studie von Randler et al., 2017. Danach führe ein früher Schulstart zu einer Diskriminierung der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler, weil die Mehrheit zu den sogenannten Spättypen gehörten und nicht zu den Frühaufstehern, die derzeit die besseren Noten erhielten.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist bekannt, dass wissenschaftliche Studien aus der Schlaf-forschung auch die Schlafphase bei Kindern und Jugendlichen untersuchten. Zu der von der Petentin herangezogenen Studie von Randler et al., 2017, wurde eine Einschätzung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) eingeholt.

Das IBBW weist zunächst darauf hin, dass sich Schülerinnen und Schüler wie Erwachsene zum Teil dem sogenannten Morning Type (Menschen, die früh zu Bett gehen und morgens in den Morgenstunden auch tatsächlich leistungsfähiger sind als Menschen vom Evening Type) zuordnen lassen.

Zwar nehme der Anteil der Schülerinnen und Schülern, die dem Morning Type zuzuordnen seien, bis zum Alter von circa 16 Jahren kontinuierlich ab, während der Anteil, der dem Evening Type zuzuordnen sei, kontinuierlich zunehme. Jedoch blieben diese Werte danach auf einem relativ stabilen Niveau (vgl. Randler et al., 2017, Seite 3). Der Studie zufolge hätten Schülerinnen und Schüler ab einem Alter von circa 16 Jahren einen ähnlichen Schlaf-Wach-Rhyth-

mus wie 20- bis 30-jährige Erwachsene. Das bedeutet, Schülerinnen und Schüler hätten keine generell niedrigere Morningness als Erwachsene.

Es könne aber festgehalten werden, dass ab der Pubertät der weitaus größte Teil der Schülerinnen und Schüler keinem der beiden Typen zuzuordnen ist. Mit 16 Jahren seien das beispielsweise 76 %, während 5,4 % dem Morning Type und 18,6 % dem Evening Type zuzuordnen seien.

Nach Einschätzung des IBBW ist daher die generelle Aussage in der Petition, wonach Schülerinnen und Schüler in den ersten Unterrichtsstunden „noch nicht aufnahmefähig“ seien, aus wissenschaftlicher Sicht so nicht haltbar. Mit Blick auf die Ergebnisse der Studie betreffe eine mögliche Diskriminierung zudem wohl nicht die „Mehrheit der Schülerinnen und Schüler“, wie es in der Petition heißt. Denn die Mehrheit scheint weder dem einen noch dem anderen Typ zuzuordnen zu sein.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen keine Erkenntnisse vor, die zu gegenteiligen Annahmen führen. Insbesondere liegen dem Ministerium keine Rückmeldungen aus der schulischen Praxis vor, die eine landesweit einheitliche und damit verbindliche Festlegung des Unterrichtsbeginns als notwendig erscheinen lassen.

In Baden-Württemberg entscheiden die Schulen selbst über den Beginn des Unterrichts. Zuständiges Gremium ist nach § 47 Absatz 3 Nummer 2 Schulgesetz die Schulkonferenz, in der mit Schulleitung, Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern alle am Schulleben Beteiligten paritätisch vertreten sind. Ein zustimmendes Votum der Schulkonferenz für einen späteren Unterrichtsbeginn setzt jedoch im Vorfeld die Klärung organisatorisch-praktischer Fragen voraus. Dazu zählen die Schülerbeförderung und eventuell notwendig werdende Betreuungsmöglichkeiten vor Unterrichtsbeginn.

Ein späterer Unterrichtsbeginn ist also ohne weiteres möglich, wenn eine Mehrheit der Schulgemeinschaft, zu der an Schulen mit Berufsschule auch Vertreterinnen und Vertreter der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gehören, dies wünscht und keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen.

Die Entscheidung über den Unterrichtsbeginn soll weiterhin den am Schulleben Beteiligten vor Ort anvertraut werden. Sie können die örtlichen Verhältnisse am besten einschätzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

18. Petition 17/1165 betr. Antrag auf Auskunft und Datenlöschung

Der Petent begehrt die abschließende Bearbeitung seines Antrags auf Auskunft und Löschung über ihn polizeilich gespeicherter Daten vom 18. Januar 2022 durch das Polizeipräsidium X und das Landeskriminalamt. Darüber hinaus fordert er die Offenlegung der Gründe für die langen Bearbeitungszeiten und die Benennung der hierfür Verantwortlichen bei dem Polizeipräsidium.

Der Petent trägt vor, dass er am 18. Januar 2022 beim Polizeipräsidium X einen Antrag auf Auskunft und Löschung im Sinne der §§ 91 und 92 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) eingereicht habe. Das für den Beginn der Antragsbearbeitung geforderte Ausweisdokument habe dem Landeskriminalamt spätestens seit dem 24. Januar 2022 vorgelegen.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 sei ihm seitens des Landeskriminalamts mitgeteilt worden, dass es aufgrund eines erhöhten Anfrageaufkommens bei der Bearbeitung seines Antrags zur Verzögerung komme. Außerdem sei er in einem weiteren Schreiben vom 8. März 2022 darüber informiert worden, dass die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Dienststellen angefordert worden wären, aber noch nicht gänzlich vorlägen.

Der Petent habe sich mit Schreiben vom 3. Mai 2022 erneut an das Landeskriminalamt gewandt und sich nach dem Bearbeitungsstand seines Antrags erkundigt.

Nachdem seit der Antragstellung über drei Monate vergangen seien, habe er sich mit Schreiben vom 3. Mai 2022 erneut an das Landeskriminalamt gewandt und bis zum 11. Mai 2022 um die auf seinen Antrag zu übermittelnde vollständige Auskunft sowie um eine Bestätigung der Löschung etwaiger über ihn gespeicherter Daten gebeten. Daraufhin sei er mit Schreiben vom 9. Mai 2022 vom Landeskriminalamt über den aktuellen Sachstand informiert worden, insbesondere, dass es bei den Dienststellen, bei denen die Daten gespeichert sind, aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle zu längeren Bearbeitungszeiten käme.

Dies habe bei dem Petenten den Eindruck erweckt, dass die speichernden Stellen, besonders das Polizeipräsidium X, die ihm seiner Ansicht nach zustehenden Auskünfte und Löschungsrechte vorenthalten möchten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent stellte am 18. Januar 2022 beim Polizeipräsidium X einen Antrag auf Auskunft und Löschung gemäß §§ 91, 92 PolG. Dieser wurde von dort mit E-Mail vom 19. Januar 2022 an die zuständige Stelle beim Landeskriminalamt weitergeleitet.

Dem Antrag war keine Ausweiskopie beigelegt, weshalb diese am 20. Januar 2022 angefordert wurde. Die nachgeforderte Ausweiskopie ging am 24. Januar 2022 postalisch beim Landeskriminalamt ein, al-

lerdings mit geschwärztem Gültigkeitsdatum – trotz expliziter anderslautender Erklärungen im vorherigen Schreiben für die Anforderung der Ausweiskopien. Mit Schreiben vom 25. Januar 2022 wurde daher erneut eine den Vorgaben entsprechende Ausweiskopie angefordert, welche am 27. Januar 2022 postalisch beim Landeskriminalamt einging. Der Petent erhielt am 2. Februar 2022 eine Eingangsbestätigung, in welcher ihm der Erhalt aller für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen bestätigt wurde.

Die Anträge auf Auskunft und Löschung von Daten werden bei der zuständigen Stelle des Landeskriminalamts entsprechend dem Eingangsdatum bearbeitet. Im betreffenden Zeitraum war die längere Bearbeitungsdauer unter anderem der Menge an Antrags-eingängen geschuldet. Daher wurde der Antrag am 7. März 2022 durch die zuständige Stelle beim Landeskriminalamt in Bearbeitung genommen. Das Polizeipräsidium X wurde noch am selben Tag zur Prüfung der Speicherungen sowie Übersendung der Akten aufgefordert. Es wurde um Erledigung bis zum 4. April 2022 gebeten.

Am 8. März 2022 hat das Polizeipräsidium mit der Bearbeitung der Anfrage begonnen. Bei der Prüfung des polizeilichen Datenbestands, sowie der Sichtung der hinzugezogenen Akten konnten diverse Vorgänge festgestellt werden, welche eine nähere Überprüfung erforderlich machten. Es handelte sich hierbei um noch laufende Verfahren, fehlende Ermittlungsakten aufgrund dezentraler Aktenhaltung und fehlende Verfahrensausgänge. Daher wurde am 8. März 2022 vom Landeskriminalamt postalisch ein entsprechender Zwischenbescheid über die erfolgten Maßnahmen an den Petenten versandt.

Am 31. März 2022 informierte das Polizeipräsidium das Landeskriminalamt per E-Mail darüber, dass die gesetzte Frist nicht zu halten sei. Die beim Polizeipräsidium für die Bearbeitung zuständige Beschäftigte befand sich zu diesem Zeitpunkt selbst im Urlaub und kehrte am 25. April 2022 an ihren Arbeitsplatz zurück.

Am 29. April 2022 meldete sich eine Mitarbeiterin des Polizeipräsidiums beim Landeskriminalamt und schilderte, dass aufgrund einer Erkrankung sowohl der Aktenversand als auch die Prüfung der Speicherungen nicht möglich sei.

Am 9. Mai 2022 meldete sich die Mitarbeiterin erneut telefonisch und teilte mit, dass sich der zuständige Vorgesetzte weiterhin im Krankenstand befinde. Es wurde vereinbart, einen weiteren Zwischenbescheid an den Petenten zu übersenden und über das Telefonat eine Aktennotiz zu fertigen. Dieser Zwischenbescheid wurde am 9. Mai 2022 postalisch an den Petenten versandt.

Eine Prüfung des hiernach zusammengetragenen, vollständigen Datenbestands beim Polizeipräsidium erfolgte aufgrund des erheblichen Aktenbestands am 13. Mai 2022. Hierbei wurde festgestellt, dass zwischenzeitlich am 4. Mai 2022 ein neuer Datenbestand erfasst wurde, welcher eine erneute Abklärung bei der

Staatsanwaltschaft erforderte. Diese wiederum wurde am 16. Mai 2022 schriftlich umgesetzt. Eine Nachfrage am 19. Mai 2022 ergab, dass sich die Sachbearbeiterin bei der Staatsanwaltschaft im Urlaub befand. Letztendlich konnte der Vorgang sodann nach deren Rückkehr am 31. Mai 2022 erledigt und an das Landeskriminalamt zurückversandt werden.

Der Antrag wurde zwischenzeitlich abschließend bearbeitet und am 24. Juni 2022 beschieden. Der Bescheid wurde per „Einschreiben-Eigenhändig-Rückschein“ verschickt und kam am 7. Juli 2022 mit dem Vermerk „Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück. Da der bisherige Schriftverkehr über diese Adresse erfolgte und die Adresse auch mit der Anschrift auf dem zur Identitätsfeststellung angeforderten Personalausweis übereinstimmt, wurde ein erneuter Zustellversuch veranlasst.

Rechtliche Würdigung:

Das Verfahren wurde inzwischen abgeschlossen und der Petent am 24. Juni 2022 beschieden. §§ 91, 92 PolG sehen für Verfahren der Auskunftserteilung keine spezialgesetzliche Frist vor. Die Bearbeitungsdauer des hier vorliegenden Antrags auf Auskunft und Löschung war mit ca. sechs Monaten zwar etwas länger als üblich, es lagen jedoch durch die Einholung weiterer notwendiger Informationen sowie urlaubs- und krankheitsbedingter Ausfälle zureichende Gründe für die Bearbeitungsverzögerung vor. Außerdem wurden die Anfragen des Petenten jeweils zeitnah mittels Zwischenbescheiden beantwortet.

Eine Nennung der für die Bearbeitung zuständigen Personen unter Angabe der vollständigen Vor- und Nachnamen kann nach erfolgter Interessenabwägung nicht erfolgen. Da auch Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeitern das informationelle Selbstbestimmungsrecht zusteht, welches eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Artikel 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Grundgesetz darstellt, sind das Aufklärungsinteresse und das betroffene Grundrecht unter besonderer Berücksichtigung der Eingriffintensität im konkreten Fall gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung ging im vorliegenden Fall zugunsten des informationellen Selbstbestimmungsrechts aus.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Petenten die Gründe für die Bearbeitungsverzögerung dargelegt wurden und sein Antrag beschieden wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

19. Petition 17/1211 betr. Abfallentsorgung, Handeln des Gartenbauamts und der Stadtverwaltung

Der Petent weist darauf hin, dass sich die Situation der „Vermüllung“ neben einem städtischen Abfallbehälter seit seiner vorhergehenden Petition nicht wesentlich verbessert hat, insbesondere, weil die Stadt Karlsruhe ihre in der vorherigen Petition an den Petitionsausschuss gemachten Zusagen nicht eingehalten habe.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Stadt hatte aufgrund der ersten Petition des Petenten (vgl. Drucksache 16/9743, lfd. Nr. 16) Zusagen zu kürzeren Leerungsintervallen und für einen größeren Abfallbehälter abgegeben. Insbesondere hatte sie Leerungen des in Frage stehenden Abfallbehälters auch am Wochenende zugesagt. Außerdem verpflichtete sich die Stadt einen größeren, 240 Liter umfassenden Abfallbehälter aufzustellen. Mit diesen Maßnahmen sollten die immer wieder zu beobachtenden illegalen Abfallablagerungen im Umfeld des Abfallbehälters eingedämmt werden.

Die Verantwortung für die Abfallbehälter in Parks und anderen öffentlichen Plätzen war – wie bereits in der ersten Petition angekündigt – vom Gartenamt der Stadt auf das Amt für Abfallwirtschaft übergegangen, wenn auch mit einer leichten Verzögerung erst zum 1. März 2021. Bislang hat die Stadtverwaltung noch keinen – wie vom Petenten zu Recht festgestellt – 240 Liter Behälter am Verbindungsweg durch das Beierteimer Feld zwischen Weinbrennerplatz und der Günther-Klotz-Anlage aufgestellt.

Die Stadt trägt dazu vor, dass ein solcher Behälter nicht mit den bisher eingesetzten Sammelfahrzeugen geleert werden kann. Dazu bedarf es eines Leerungsfahrzeugs mit einer geeigneten Schüttvorrichtung. Ein solches Fahrzeug ist vor einiger Zeit bestellt worden, jedoch wurde die Lieferung wegen Lieferschwierigkeiten des Herstellers immer wieder verschoben und ist bis heute noch nicht erfolgt.

Die Stadt leert derzeit den bestehenden Behälter an beiden Wochenendtagen sowie unter der Woche jeden zweiten Tag und reinigt das Umfeld, sammelt und entsorgt die dort wiederholt illegal abgestellten Säcke mit Abfall. Sie geht davon aus, dass sich das illegale Ablegen solcher Abfälle auch durch einen größeren Abfallbehälter nicht gänzlich abstellen lassen wird. Dadurch, dass die Stelle nicht innerstädtisch gelegen ist, sondern am Ortsrand, ist eine Überwachung schwierig. Täter auf frischer Tat zu ertappen, ist insbesondere nachts mit vertretbarem Aufwand kaum möglich. Nur dann, oder, wenn sich im abgelegten Abfall Hinweise auf Personen ergeben, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt werden. Die Tat als solche ist bußgeldbewehrt.

Die Stadt Karlsruhe ist durch das baden-württembergische Straßengesetz (§ 41 Absatz 1) verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Zumutbaren (Verhältnismäßigkeitsprinzip) die Straßen, Wege und

Plätze, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sauber zu halten und in regelmäßigen Abständen von Unrat und Abfällen zu befreien. Sie kommt dieser Pflicht auch an dem Standort des vom Petenten beobachteten Abfallbehälters regelmäßig nach und reinigt zudem das Gelände um den Behälter.

„Wilde Müllablagerungen“ werden durch das Ordnungs- und Bürgeramt bzw. den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) verfolgt. Jedoch bedarf es eines Beweises durch Zeugen oder anderer Hinweise auf bestimmte Personen, die den Abfall abgelegt haben, um ein Bußgeld rechtswirksam verhängen zu können. Die Stadt bemüht sich, die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren. Das von dem Petenten im Rahmen seiner Petition genannte Foto in einem Zeitungsartikel war ein Beispiel von vielen und betraf einen anderen Ort mit „wildem Müll“. Doch auch der von dem Petenten angesprochene Ort weist weiterhin die geschilderte Problematik auf.

Die Stadt kann realistisch betrachtet nur reagieren, jedoch nicht mit zumutbarem Mitteleinsatz das illegale Ablegen von Abfallsäcken sicher verhindern.

Die Stadt fährt den in der Petition genannten Abfallbehälter mehrmals die Woche an, am Wochenende sogar an beiden Tagen und säubert auch regelmäßig das Umfeld, sodass nach diesen Einsätzen keine Abfälle mehr neben dem Behälter liegen. Damit kommt sie im erforderlichen und zumutbaren Rahmen ihren Pflichten nach.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

tungsdienst vorläufig bis zum 30. September 2022 verlängert werde.

Der Petent hat damit die Möglichkeit, im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit im Prüfungszeitraum 23. bis 30. Juni 2022 die Laufbahnprüfungen im Rahmen des Beamtenverhältnisses auf Widerruf zu absolvieren, indem er an den Ersatzterminen im Zeitraum vom 15. bis 22. Juli 2022 teilnimmt.

Durch die Einstellung des Entlassungsverfahrens zum 30. Juni 2022 und die Verlängerung seiner Ausbildung bis zum 30. September 2022 wurde dem Begehren des Petenten vollumfänglich entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

29.9.2022

Der Vorsitzende:

Marwein

20. Petition 17/1149 betr. Beendigung des Beamtenverhältnisses

Der Petent absolviert den Vorbereitungsdienst für den öffentlichen Verwaltungsdienst. Er wendet sich gegen die beabsichtigte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 30. Juni 2022 und begehrt die Einstellung des Entlassungsverfahrens. Die Entlassung zum 30. Juni 2022 sei als Entlassung zur Unzeit zu betrachten, da ihm so die Möglichkeit zur Beendigung des Hauptstudiums, das mit Ablauf des 31. Juli 2022 ende, genommen würde. Es stelle sich auch die Frage, ob er, sollte er mit Ablauf des 30. Juni 2022 aus dem Landesdienst entlassen werden und krankheitsbedingt die Laufbahnprüfungen Ende Juni nicht absolvieren können, die Prüfungen nachträglich absolvieren könne.

Das zuständige Ausbildungsreferat hat dem Petenten mit Schreiben vom 20. Mai 2022 mitgeteilt, dass das Entlassungsverfahren zum 30. Juni 2022 nicht mehr fortgesetzt werde. Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass der Vorberei-